



0200.437

## Totalrevision der Kantonsverfassung; Auswertung der Volksdiskussion

### A. Vorbemerkung

Aufgrund der regen Beteiligung ist das Resultat der Volksdiskussion ausserordentlicher Weise in Form einer separaten Auswertung gestaltet. Sie stellt die Eingaben aus der Volksdiskussion den Bemerkungen des Regierungsrates gegenüber. Wo möglich, wird in den Bemerkungen des Regierungsrates auf den überarbeiteten Entwurf bzw. auf den Bericht und Antrag in 2. Lesung verwiesen.

Die Eingaben sind im Wortlaut wiedergegeben, jedoch auf die inhaltlichen Äusserungen konzentriert. Die Höflichkeitsformen in den grösstenteils in Briefform gehaltenen Eingaben wurden weggelassen.

Es wurden nicht sämtliche Eingaben kommentiert. In erster Linie werden Fragen beantwortet und Ablehnungen von Vorschlägen begründet. Stellungnahmen für die eine oder andere Position werden nicht kommentiert. Die Haltung des Regierungsrates kommt primär im Verfassungsentwurf und im Bericht und Antrag zum Ausdruck.

Wo keine expliziten Bemerkungen eingefügt sind, nimmt der Regierungsrat die Eingaben zur Kenntnis.

Die Auswertung ist so gestaltet, dass zu jedem Artikel die grundsätzlichen Eingaben an den Anfang gestellt werden. Danach werden die Eingaben möglichst einzelnen Absätzen des Entwurfs zugeordnet.



## B. Auswertung der Vernehmlassungsantworten

### 1. Allgemeine Anträge und Bemerkungen

Antrag / Bemerkungen
<p><b>Andrea Caroni (Herisau)</b></p> <p>Formales: Vorschlag: Artikel mit einem einzigen Absatz verzichten auf eine Absatznummerierung. Begründung: Viele Artikel des Entwurfs haben nur einen einzigen Absatz. Dennoch wurde ihnen die Absatznummer «1» vorangestellt, vgl. das Beispiel zu Art. 6:</p> <p>2. Grundrechte Art. 6 Menschenwürde <sup>1</sup> Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. Art. 7 Rechtsgleichheit</p> <p>Das ist unsinnig und widerspricht den Regeln formal guter Gesetzgebung. Die Begründung liegt gemäss Auskunft der Kantonskanzlei offenbar einzig in der Unfähigkeit bzw. dem Unwillen des Softwareanbieters, diese Zahl wegzulassen bzw. zumindest in der Darstellung auszublenden – was andere Anbieter (für den Bund oder andere Kantone) aber ohne Weiteres schaffen. Die Stimmberechtigten von Ausserrhoden sollten nicht von einer solchen technischen Unzulänglichkeit genötigt werden, ihre Verfassung (und übrigens auch ihre Gesetze) zu verunstalten. Gerne bekräftige ich mein der Kantonskanzlei bereits unterbreitetes Angebot, mich an den Programmierkosten hierfür falls gewünscht zu beteiligen.</p>
<p><b>Siegfried Dörig (Stein)</b></p> <p>Um ein zukunftsgerichteter, moderner, «pffiffiger» Kanton zu sein, bedarf es der Totalrevision unserer Kantonverfassung, allerdings ohne Stimmrechtsalter 16, ohne Stimmrecht für ausländische Staatsangehörige, jedoch mit Beibehaltung des jetzigen Wahlsystems für den Kantonsrat. Ich bin überzeugt, dass die Kantonverfassung mit einem Artikel Stimmrechtsalter 16 und gleichzeitig auch noch Stimmrecht für ausländische Staatsangehörige, vor dem Ausserrhoder Stimmvolk keinen Bestand haben wird.</p>



### Antrag / Bemerkungen

#### **Alina Loacker (Speicher)**

Im Sommer 2021 habe ich gemeinsam mit der Klimagruppe AR eine Vernehmlassung bezüglich der Totalrevision der Kantonsverfassung eingereicht. Damals wie heute bin ich begeistert vom vorliegenden Entwurf der neuen Verfassung. Sie regelt die wichtigsten Themen unserer Zeit und legt geschickt die Grundlagen dazu, Appenzell Ausserrhoden auf die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten.

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass mit dem Entwurf der neuen Kantonsverfassung ein Meilenstein auf dem Weg in ein zukunftsfähiges Appenzell Ausserrhoden gelegt wird. Ich kann sie nicht genug ermutigen, an den visionären Vorschlägen festzuhalten.

Ein weiteres Anliegen ist mir der Klima- und Umweltschutz. Es bereitet mir grosse Freude zu lesen, dass dieser in ausgebauter Form in der Verfassung verankert wird. Insbesondere Artikel 38 erscheint mir wegweisend. Um als Gesellschaft nachhaltig leben und wirtschaften zu können, sind wir auf eine intakte Umwelt angewiesen. Es ist nur sinnvoll, dieses Konzept der Nachhaltigkeit in der Verfassung festzuhalten. Auch Artikel 42 ist kann eine schweizweit bestehende Lücke bezüglich der Emissionen des Verkehrssektors füllen, was dringend nötig ist.

Ich danke herzlich für die Möglichkeit, mein Anliegen hier vortragen zu dürfen, und wünsche Ihnen eine konstruktive Beratung. Vielen Dank für Ihre wertvolle Arbeit.

#### **Olivia Fischer (Herisau)**

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden überarbeitet seine Verfassung. Eine zeitgemässe Ausgestaltung der Verfassung verhilft den nächsten Generationen dazu, das Zusammenleben im Kanton mit möglichst vielen Beteiligten aktiv zu gestalten.



### Antrag / Bemerkungen

#### Leva Sidler (Co-Präsidentin JGP AR, Speicher)

Mitte 2021 wurde mir das erste Mal von der neuen Kantonsverfassungsvorlage erzählt. Sie sei super, wurde mir gesagt, progressiv, man wolle das Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige und für Ausländer\*innen einführen. Über die Präambel werde diskutiert, ob man da Gott erwähnen wolle, ausserdem gäbe es ganz viele Anstösse zu verbessertem Klima- und Umweltschutz. Wahnsinn, habe ich gedacht. 2021 war ich 15 Jahre alt, Mitglied bei den Jungen Grünen AR und bei der Klimagruppe, war sehr engagiert für mehr Klima- und Umweltschutz und brannte auf ein Mitbestimmungsrecht. Wir von der Klimagruppe haben dann sogar eine Vernehmlassungsantwort betreffend der Kantonsverfassung geschrieben. Etwas enttäuscht war ich, als ich erfuhr, dass die Abstimmungen über die Totalrevision der Kantonsverfassung frühestens 2024 stattfänden. Da wurde mir nämlich klar, dass ich nicht vom Stimmrechtsalter 16 profitieren werde.

Art. 39 in der neuen Kantonsverfassung beschäftigt sich mit Klimaschutz, Art. 40 handelt von Natur-, Heimatschutz und Biodiversität. In Art. 42 Abs. 1 wird festgehalten: «Kanton und Gemeinden sorgen für eine umweltfreundliche und sichere Verkehrsordnung und ihre Erschliessung für alle Verkehrsteilnehmer». In Art. 44 Abs. 2 wird vom Loslösen von fossilen Energieträgern gesprochen. Art. 57 befasst sich mit Land- und Forstwirtschaft, Abs. 2 gewährleistet die Erhaltung der Wälder in ihrer Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion. Es ist die Rede von Umdenken, von Kreislaufwirtschaft, es fallen Worte wie «umweltgerecht» und «nachhaltig». Das alles wissen Sie, darüber haben Sie erst gerade im Februar diskutiert, sich beraten und Vorschläge gemacht. Aber ich erwähne es, um zu sagen: Das zu lesen, stimmt mich hoffnungsvoll. Hoffnungsvoll für eine Zukunft, die ein bisschen gerechter und ein bisschen nachhaltiger ist, hoffnungsvoll für ein Appenzell Ausserrhoden, in dem ich auch dann noch leben möchte, wenn ich so alt bin wie Sie, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte. Das zu lesen macht mir Mut und zeigt mir, dass auch Sie mutig genug sind die notwendigen Veränderungen voranzutreiben.

Vielen Dank für die Möglichkeit, mein Anliegen hier vortragen zu dürfen.

#### Armin Stoffel (Herisau)

Das Mitwirkungsrecht der Bürgerschaft in Form der Volksdiskussion ist in Art. 56 der geltenden Kantonsverfassung (KV) sowie in Art. 70 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR) geregelt. Betroffen davon sind alle Vorlagen des Kantonsrates, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Innert vier Wochen nach der Verabschiedung durch das Kantonsparlament kann jede im Kanton wohnhafte Person dazu schriftlich Anträge unterbreiten und diese auf Wunsch auch vor dem Ratsplenum mündlich vertreten. Die Eingabefrist ist in Art. 70 Abs. 2 GO KR geregelt und beträgt vier Wochen. Sie endet vorliegendenfalls am Freitag, 22. März 2024. Mit der vorliegenden Botschaft ist diese Frist gewahrt.



### Antrag / Bemerkungen

Angesichts der Tatsache, dass die Vorbereitungen zu diesem Revisionswerk rund 6 Jahre dauerten, der Kantonsrat dazu am 19. / 20. Februar 2024 während rund 14 Stunden darüber debattiert hat, das Wortprotokoll dazu noch nicht vorliegt, so dass die Argumente Pro und Contra insbesondere zu den speziell umstrittenen Artikeln also nicht in aller Ruhe nachgelesen werden können, ist ein substanzieller Beitrag im Rahmen der Volksdiskussion nur sehr bedingt machbar. Deshalb bin ich auch sehr gespannt, wie viele engagierte und bekennende Bürgerinnen und Bürger von diesem Volksrecht dennoch spontan Gebrauch machen.

Ich empfehle deshalb dem Kantonsrat, die fixe Frist von vier Wochen aus der GO KR zu streichen und durch eine flexible Lösung zu ersetzen, so dass Umfang, Komplexität und zeitliche Dringlichkeit der jeweiligen Vorlage bei der konkreten Festsetzung der Frist berücksichtigt werden können.

Meine Ausführungen basieren einerseits auf dem aktuellen Verfassungsentwurf sowie andererseits auf dem von Hanspeter Strebel, der im Auftrag des Kantons die Revisionsarbeiten von Anfang an kommunikativ begleitet hat, erstellten Bericht, basierend auf den Verhandlungen des Kantonsrates am 19. / 20. Februar 2024, datiert vom 23. Februar 2024, ein Umfang von 5 Seiten, mit dem Titel «An Mehrheitsfähigkeit gearbeitet» (Im Folgenden bezeichnet als Bericht Strebel). Dieser Bericht ist am 27. Februar 2024 vom kantonalen Kommunikationsdienst an Medienschaffende und Interessierte per Mail zugestellt worden.

Da mich von den aktuellen Kantonsrätinnen und Kantonsräten nur noch ganz wenige persönlich kennen, will ich mich hier kurz outen. Ich war von 1971 bis zur Pensionierung im Jahre 2007 Stellvertreter des Ratschreibers, Departementssekretär und gleichzeitig auch noch Protokollführer im Kantonsrat. Und obwohl ich seit über 50 Jahren eingeschriebenes und bekennendes Mitglied einer Bundesratspartei bin, vertrete ich hier nur meine ganz persönliche Überzeugung.

«Ausser Spesen Nichts gewesen», so könnte eine mögliche Schlagzeile am Montag nach der Volksabstimmung zur neuen Kantonsverfassung in den Medien heissen, wenn es dem Kantonsrat (Volksvertretung) nicht gelingt, eine mehrheitsfähige Vorlage zu zimmern und diese im Vorfeld der Abstimmung auch leicht verständlich und vor allem glaubhaft zu vertreten. Hanspeter Strebel betont in seinem Bericht immer wieder das Bemühen des Rates während der ersten Lesung der Vorlage, wenn immer möglich eine mehrheitsfähige Lösung zu erarbeiten. Dieser Druck wird während der zweiten Lesung nochmals deutlich zunehmen, weil dann ein mögliches Korrektiv im Sinne der aktuellen Volksdiskussion fehlt. Dann gibt es nur noch ein finales Ja oder Nein. In der Schlussabstimmung vom 20. Februar 2024 gab es 54 Ja, 6 Nein und 1 Enthaltung. Die 6 Nein-Stimmen stammen allesamt aus der SVP-Fraktion, die schon im Verlaufe der ersten Lesung verschiedene rote Linien, deren Nennung in der aktuellen politischen Lage zum courant normal gehört, markiert hat. Meines Erachtens sind die in der 5-köpfigen Regierung vertretenen politischen Gruppierungen – es sind deren vier – gut beraten bzw. verpflichtet, schon im Vorfeld der zweiten Lesung möglichst viele Stolpersteine aus dem Weg zu räumen. Auch ich will dazu einen persönlichen Beitrag leisten, und zwar mit konkreten Anträgen, die mithelfen sollen, einen Absturz in der alles entscheidenden obligatorischen Volksabstimmung zu verhindern. Meine Anträge sind von unterschiedlicher Natur: a) Zustimmung zur ersten Lesung, b) Streichung von Vorschlägen sowie c) Neuland.



### Antrag / Bemerkungen

*[Es folgen Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen. Diese sind im vorliegenden Papier den einzelnen Artikeln zugeordnet worden]*

### Schlussbemerkungen

Ich fasse hier meine Anträge nochmals wie folgt zusammen:

- Zustimmung zur Präambel gemäss erster Lesung.
- Verzicht auf die Herabsetzung des kantonalen Stimmrechts von bisher 18 auf neu 16 Jahre.
- Zustimmung zum Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer gemäss der ersten Lesung und Anfügung einer Karenzzeit von drei Jahren Wohnsitz im Kanton.
- Einfügung einer alternativen Fragestellung für die Bestellung des Kantonsrates (Majorz oder Proporz).

Hanspeter Strebel zieht in seinem Bericht, Seite 5, ein persönliches Fazit. Daraus möchte ich am Ende meiner Ausführungen einen einzigen Gedanken aufgreifen. Ich zitiere: «Und wichtig ist noch einmal eine gute und professionelle Kommunikation zuhänden der Stimmberechtigten». Diese Einschätzung ist sicherlich richtig und zutreffend. Ich möchte sie aber noch etwas konkreter formulieren und mit einer zusätzlichen Idee anreichern. Der Entwurf gemäss zweiter Lesung wird zusammen mit einem Begleitbericht allen Stimmberechtigten zugestellt. Zusätzlich empfehle ich allen Mitgliedern des Kantonsrates, in ihrer jeweiligen Wohn- und damit auch Wahlgemeinde geeignete Anlässe zu organisieren, um mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einen echten Dialog auf Augenhöhe zu treten. Im Mittelpunkt dieser Anlässe müssen die wesentlichsten Neuerungen und vor allem die umstrittenen Themen stehen. So schaffen wir einerseits zusätzliches Vertrauen in die Politik, und andererseits lassen sich so viel einfacher konkrete Fragen beantworten. Angesichts der Tatsache, dass es sich hier um unser Grundgesetz für die nächsten 15 bis 20 Jahre handelt und auf der Basis der geltenden Kantonsverfassung nur noch selten kantonale Abstimmungen mehr stattfinden, halte ich diesen einmaligen Zusatzaufwand für zumutbar. Um frühzeitig diese Botschaft an die Stimmberechtigten zu bringen, wäre es sinnvoll, wenn dieser Bürger-Dialog bereits anlässlich der zweiten Lesung der Vorlage angekündigt werden könnte. Die zuständige parlamentarische Kommission trifft rechtzeitig die nötigen organisatorischen Vorkehrungen.

Gemäss dem Bericht Strebel, Seite 1, hat der Kantonsrat dem Regierungsrat zu verschiedenen Artikeln mit Blick auf die zweite Lesung einen Prüfungsauftrag erteilt.

Es sind dies namentlich die folgenden Artikel:

- Art. 11 / Schutz und Förderung der Kinder und Jugendlichen.
- Art. 32 / Grundsätze der Aufgabenerfüllung.
- Art. 39 / Klimaschutz.
- Art. 59 / Digitale Information und Kommunikation.
- Art. 90 / Kantonsrat; Zusammensetzung und Wahl.



### Antrag / Bemerkungen

- Art. 122 / Gemeinden; Bestand und Gebiet.
- Art. 125 / Gemeinden; Stimmrecht.

Bei diesen Prüfungsaufträgen handelt es sich teils um sehr komplexe Fragen, so dass keine Garantie besteht, dass der Rat in der zweiten Lesung zu einem schlüssigen und befriedigenden Ergebnis kommt. Für diesen speziellen Fall sieht Art. 53 Abs. 2 GO KR eine dritte Lesung vor. Nachdem die Vorbereitungsarbeiten an diesem Projekt bereits 6 Jahre dauern, gilt hier das Motto «Qualität vor Zeitdruck».

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident, sehr geehrte Kantonsrätinnen und sehr geehrte Kantonsräte, die zweite Lesung der Vorlage nochmals mit der nötigen Gründlichkeit an die Hand zu nehmen mit dem Ziel, eine politisch breit abgestützte Variante zuhanden der obligatorischen Volksabstimmung zu verabschieden.

### Alfred Meier (Bühler)

Sie erhalten nachfolgenden unsere Ausführungen im Rahmen der Volkdiskussion (Vodisk.). Wir werden nicht alle Änderungsanträge genau begründen. Seit etwa 5 Jahre wird an der neuen Verfassung von einer Vielzahl an Personen gearbeitet. Wir erachten die Frist für die Volkdiskussion von knapp 28 Tagen als sehr kurz, für die Bürger. Es sind bei den Volkdiskussionen immer sehr kurze Fristen. Die Einarbeitung und Ausarbeitung einer Person ist ein grosser Zeitaufwand. Gerade bei der Totalrevision der Kantonsverfassung und auch bei andern Vorlagen sind solche Fristen viel zu kurz. Fristen für Eingaben bei den Mitwirkungsrechten dürfen sehr wohl 3 Monate betragen. Solche kurzen Fristen erwecken immer Argwohn bei den Menschen im Lande. Und mancher denkt sich, die Kürze neigt dazu, es gehen weniger oder manchmal gar keine Eingaben, ein. Die Erfolgsquote bei den Eingaben liegt ja bei null. Und das zeigt sehr deutlich auf, unserer Volksvertreter machen was sie wollen. Man erschrickt erst, wenn bei einer Abstimmung das Stimmvolk anders entscheidet, als man gerechnet hat. Siehe 13. AHV Rente! Und dann hebt man den Drohfinger, wartet nur, euch zeigen wir es schon (es wird uns ja genügend vor Augen geführt von Leuten bei andern Staatswesen). In der Presse kam im Nachgang der Abstimmung über die 13. AHV Rente ganz klar zum Ausdruck, in grossen Teilen der schweizerischen Bevölkerung herrscht eine sehr grosse Unzufriedenheit. Seit Jahren wird sehr spärlich, eigentlich gar nicht mehr, in der Presse auf die Mitwirkungsrechte der Bürger hingewiesen. Früher wurden vom Kanton AR noch mit Inseraten die Mitwirkungsrechte bekannt gemacht. Dem ist heute nicht mehr. Hier sollten die Personen vom Kanton viel mehr die Presse mit Artikeln und Unterlagen bedienen. Die elektronische Form ist nicht besser, nur umständlich die Sucherei und viele Klicks und dann hat man es doch nicht. Diese neuen Formen schliessen auch viele Mitmenschen an den Teilnahmen aus. Auch hier sollte wieder vermehrt auf die Druckform auf Papier gelegt werden. Erschwerend kommt dazu, man ist nicht der bewährten Gliederung der gültigen Verfassung folgte. Die gültige Verfassung ist sehr gut und weitsichtig formuliert. Es wäre angebracht gewesen nur das wirklich notwendige zu ändern. Das Rad muss nicht nochmals neu erfunden werden! Die gültige Verfassung ist kurz und bündig. Der Entwurf ist sehr ausschweifend! Mit 138 Art. hat der Entwurf satte 20 Art. mehr als die bestehende Verfassung. Als weiteres Erschwernis kommt dazu, die Aufstellung der nun vorliegenden KV komplett anders als der erste Entwurf.



### Antrag / Bemerkungen

#### **Kernsatz zum Umweltschutz:**

Umweltschutz beginnt beim Produzenten, nicht beim Konsumenten, denn was nicht produziert wird, belastet die Umwelt nicht. Hier muss angesetzt werden! Die Artikel 38 bis 44 sind ersatzlos zu streichen. Diese sind voll von Widersprüchen. Eine ausführliche Stellungnahme ist so gar nicht möglich. Nehmen wir z. B. Art. 44 Energie Abs. 3 Sie setzen sich das Ziel, bis ins Jahr 2050 den durchschnittlichen Energieverbrauch pro Jahr und Person auf die Hälfte des Standes von 2015 zu senken. Wir verweisen auf die nachfolgenden Ausführungen, unten. Dieser Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Man kann nicht bei zunehmender Bevölkerungszahl den Energieverbrauch senken. Bei steigender Bevölkerungszahl nimmt der Energieverbrauch nach normalem Verständnis auch zu. Wenn der Energieverbrauch in der Schweiz, nicht nur im Kt. AR sinken soll, muss zwangsläufig auch die Bevölkerungszahl sinken. Dann muss zwangsläufig auch die Personenzahl von 2015 eingehalten werden. Ein Beispiel, der ganze Energieverbrauch der gesamten Internetentwicklung, neue Telefonie Technik, mit allem drum und dran, generiert eine unvorstellbare schon lange andauernd Energieverbrauchs-Zunahme.

Es sind sehr fahrlässige Aussagen die heute von den verschiedensten Personen im Allgemeinen über die Klimaneutralität, netto Null, usw. gemacht werden. Man hat heute noch keine guten «klimaneutralen» Einrichtungen, mit denen ein solches Ziel erreicht werden könnte. Bei Windrad und Sonnenpaneelen ist die Altmaterial-Entsorgung überhaupt noch nicht gelöst. Man weiss heute nicht was man mit diesem Abfall, nach der kurzen Lebensdauer, machen soll. In Deutschland sind riesige Lagerhallen voll mit diesem Schrott.

#### **Volksrechte**

Die Volksrechte müssen ganz allgemein gestärkt werden. Es darf kein Abbau bei Wahlen und Sachgeschäften stattfinden. Im Gegenteil, hier muss wieder vermehrt die Volksrechte wahrgenommen werden können. So sind die Wahlen so zu belassen wie bisher. Bei den Sachgeschäften muss ein Ausbau stattfinden. Obligatorisches Abstimmen über Gesetze, usw.

#### **Allgemein**

Es fehlt die Ausführung, dass die amtlichen Dokumente, wie Amtsblatt, Gesetze, VO, Reglemente, Weisungen, etc. andere Schriftstücke, usw. auch in Papierform erhältlich sein müssen. Eine Papierform ist allemal die bessere Variante, als einfach nur Internet. Das Amtsblatt im Internet ist so was von nicht lesefreundlich. Das Amtsblatt ist ab sofort auch wieder in Papierform zu führen. Wir danken für die Aufmerksamkeit, die unserer Eingabe gewidmet werden.



## 2. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

### Inhalt

Präambel .....	11
Art. 1 Appenzell Ausserrhoden.....	15
Art. 7 Rechtsgleichheit .....	17
Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit .....	17
Art. 11 Schutz und Förderung der Kinder und Jugendlichen .....	18
Art. 12 Freiheit von Ehe, Familien- und Zusammenleben .....	18
Art. 19 Kommunikationsfreiheit.....	19
Art. 26 Allgemeine Verfahrensrechte .....	19
Art. 35 Sozialziele.....	20
Art. 38 Umweltschutz .....	20
Art. 39 Klimaschutz.....	20
Art. 41 Raumordnung und Bauwesen .....	21
Art. 45 Abfall .....	21
Art. 46 Bildungswesen.....	21
Art. 49 Sport und Freizeit.....	22
Art. 53 Menschen mit Behinderungen.....	22
Art. 56 Wirtschaftsförderung .....	22



Art. 59 Digitale Information und Kommunikation.....	23
Art. 69 Stimmrecht .....	28
Art. 70 Volkswahlen .....	42
Art. 72 Fakultatives Referendum .....	42
Art. 73 Gegenstand .....	43
Art. 77 Verfahren .....	43
Art. 87 Ausstand.....	44
Art. 90 Wahl des Kantonsrats - Zusammensetzung und Wahl .....	44
Art. 92 Abs. 1 & 105 Abs. 1 Wahl des Landammanns.....	60
Art. 113 Kantonale Verwaltung .....	62
Art. 122 Bestand und Gebiet .....	62
Art. 125 Stimmrecht .....	63
Art. 129 Religionsgemeinschaften – Staatliche Anerkennung .....	63
Art. 130 Religionsgemeinschaften – Selbständigkeit.....	63
Art. 138 Einführung des Verhältniswahlverfahrens .....	63

**Entwurf 1. Lesung Kantonsrat**

Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
----------------------	---------------------------------

Präambel	
<p><b>Michael Bischof (Gais)</b></p> <p>Ich möchte mich zur Präambel äussern und diesbezüglich zu bedenken geben, dass die Anrufung Gottes in einer modernen Verfassung störend ist und weggelassen werden sollte. Es gibt meines Erachtens keine Grundlage, sich im Jahre 2024 in einem derart gewichtigen Dokument auf Gott zu berufen, ausser vielleicht die Begründung, dass es "schon immer so war...". Dass dies jedoch kein Argument ist, ergibt sich allein schon daraus, dass die Verfassung revidiert werden soll und nicht so bleiben soll "wie sie schon immer war". Zudem ist Gott erst 1995 in die Kantonsverfassung gerutscht, von einer Art Tradition kann daher sicher nicht die Rede sein. Auch die zweite Rechtfertigung, welche ich wahrnehme, ist kein Argument, sondern eine Angst vor einer kleinen, aber lauten religiösen Gruppe. Solche Überlegungen sollten bei wichtigen Entscheiden keine Rolle spielen. Wenn man die aktuelle Lage und den Trend betrachtet, müsste man klar den Schluss ziehen, dass mit dieser Chance nun endlich Politik und Religion zu trennen sind (zumindest auf dem wichtigsten Papier dieses Kantons). Die Zahlen (sämtlich vom Bundesamt für Statistik, betreffend 2022) zeigen folgendes Bild: gesamtschweizerisch sind die Personen ohne Religionszugehörigkeit mit 33.5 % die grösste Gruppe. Zudem sind die Jungen in dieser Gruppe besonders stark vertreten: bei den 25 - 34jährigen beträgt der Anteil 42 %. Die meisten religiösen Menschen findet man hingegen bei den über 75jährigen (84 %). Betrachtet man zusätzlich den stark steigenden Trend, dann ist damit zu rechnen, dass diese jetzt schon stärkste Gruppe weiter wachsen wird. In urbanen Gebieten erreichten die Konfessionslosen bereits 2022 Werte nahe 50 % und in Basel gar eine absolute Mehrheit von 56.2 %. Auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden zeigt sich ein ähnliches Bild: 2022 betrug der Anteil der Konfessionslosen 29 % und war somit die drittgrösste Volksgruppe, extrem knapp hinter den evangelisch - reformierten (31 %) und römisch - katholischen (29 %; hier betrug der Unterschied gerade noch 399 Personen). Wenn man den Trend berücksichtigt (praktisch eine Verdoppelung der Konfessionslosen seit 2010 von 15 % auf 29 %), drängt sich der Schluss auf, dass die Zahlen 2023 die Personengruppe ohne Religionszugehörigkeit wohl zur zweitgrössten, oder sogar grössten Gruppe machen werden. Es deutet nichts auf eine Trendwende hin. Das bedeutet, dass in nächster Zukunft (gemäss Trend vermutlich schon heute) die grösste Personengruppe des Kantons Appenzell Ausserrhoden durch die Präambel diskriminiert wird. Man könnte sogar mit harten Daten argumentieren, dass dies jetzt bereits der Fall ist, denn nimmt man die Personen mit nichtchristlichen Religionen (3.3 %) dazu, dann ergibt sich bereits Ende 2022 mit 32.3 % die grösste</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p>Gruppe. Der angerufene Gott in der Präambel wird zwar nicht explizit definiert, jedoch wird im Bericht der besonderen Kommission dargelegt, dass damit "die christliche Ausrichtung des Kantons" zur Geltung kommen soll, damit ist klar, dass der christliche Gott gemeint ist. Ich bin dezidiert der Auffassung, dass dieser Umstand so nicht sein darf und dass man diese Chance nun zwingend wahrnehmen muss, um eine moderne, säkulare Verfassung zu schreiben, welche nicht diskriminiert und alle Menschen dieses Kantons gleichermassen anspricht.</p>	
<p><b>Paul Arnold Weder (Herisau)</b></p> <p>Im Vertrauen auf den Schöpfer und die menschliche Vernunft.</p> <p>Bemerkung: In der Schweiz hat es vermehrt Personen mit anderer Religion. Menschen die zum Koran stehen haben die Beziehung zu Allah, im Judentum zu Jahwe und im Christentum zu Gott. Für diese Religionen gilt der Schöpfer der Himmel und Erde geschaffen hat, gleich.</p>	
<p><b>Jakob und Margrit Brunnschweiler-Koch (Teufen)</b></p> <p>Die Präambel in der vorliegenden Form passt zu Appenzell Ausserrhoden.</p>	
<p><b>Rolf Keller (Lesegesellschaft Ramsen) (Herisau)</b></p> <p>Die Präambel wird inhaltlich und formal gutgeheissen.</p>	
<p><b>Lesegesellschaft Schachen (Schachen b. Reute)</b></p> <p>Der jetzige Vorschlag des Kantonsrates mit der Anrufung Im Vertrauen auf Gott' wird unsererseits voll unterstützt.</p>	

Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates																																																								
<p><b>Thomas Berli (Heiden)</b></p> <p>In der ersten Lesung hat sich der Kantonsrat dazu entschieden, sich in der Präambel für die Variante mit «Gott» auszusprechen. Als Gymnasiallehrperson, die täglich im Kontakt zur nächsten Generation steht, ist dieser Entscheid für mich kaum nachvollziehbar. Für die kommende Generation spielt der Glaube höchstens noch in Einzelfällen eine bedeutende Rolle im Lebensalltag. Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt.</p> <div data-bbox="257 655 1330 1278"> <table border="1"> <caption>Religionszugehörigkeit im Kanton Appenzell Ausserrhoden (geschätzt)</caption> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Ohne Religionszugehörigkeit</th> <th>Evangelisch-reformiert</th> <th>Römisch-katholisch</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2010</td><td>15%</td><td>42%</td><td>31%</td></tr> <tr><td>2011</td><td>16%</td><td>41%</td><td>30%</td></tr> <tr><td>2012</td><td>16%</td><td>40%</td><td>31%</td></tr> <tr><td>2013</td><td>18%</td><td>38%</td><td>31%</td></tr> <tr><td>2014</td><td>17%</td><td>41%</td><td>29%</td></tr> <tr><td>2015</td><td>18%</td><td>39%</td><td>28%</td></tr> <tr><td>2016</td><td>21%</td><td>38%</td><td>27%</td></tr> <tr><td>2017</td><td>22%</td><td>37%</td><td>27%</td></tr> <tr><td>2018</td><td>22%</td><td>37%</td><td>30%</td></tr> <tr><td>2019</td><td>22%</td><td>38%</td><td>28%</td></tr> <tr><td>2020</td><td>26%</td><td>34%</td><td>29%</td></tr> <tr><td>2021</td><td>28%</td><td>34%</td><td>26%</td></tr> <tr><td>2022</td><td>33.5%</td><td>31%</td><td>29%</td></tr> </tbody> </table> </div> <p><i>Eigene Auswertung zur Religionszugehörigkeit im Kanton AR. Quelle: BFS - Religionszugehörigkeit nach Kantonen (je-d-01.08.02.02)</i></p> <p>Gemäss den neusten Zahlen des BFS ist die Gruppe der konfessionslosen seit 2022 schweizweit mit 33.5 % die grösste «Religionsgruppe». In gewissen Städten oder Kantonen bilden sie mittlerweile sogar eine absolute Mehrheit von über 50 %. In unserem Kanton Ist</p>	Jahr	Ohne Religionszugehörigkeit	Evangelisch-reformiert	Römisch-katholisch	2010	15%	42%	31%	2011	16%	41%	30%	2012	16%	40%	31%	2013	18%	38%	31%	2014	17%	41%	29%	2015	18%	39%	28%	2016	21%	38%	27%	2017	22%	37%	27%	2018	22%	37%	30%	2019	22%	38%	28%	2020	26%	34%	29%	2021	28%	34%	26%	2022	33.5%	31%	29%	
Jahr	Ohne Religionszugehörigkeit	Evangelisch-reformiert	Römisch-katholisch																																																						
2010	15%	42%	31%																																																						
2011	16%	41%	30%																																																						
2012	16%	40%	31%																																																						
2013	18%	38%	31%																																																						
2014	17%	41%	29%																																																						
2015	18%	39%	28%																																																						
2016	21%	38%	27%																																																						
2017	22%	37%	27%																																																						
2018	22%	37%	30%																																																						
2019	22%	38%	28%																																																						
2020	26%	34%	29%																																																						
2021	28%	34%	26%																																																						
2022	33.5%	31%	29%																																																						



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p>die Entwicklung noch nicht so stark fortgeschritten, aber der Trend geht trotzdem klar in die gleiche Richtung, wie dies auch klar auf meiner Auswertung der aktuellsten Daten des BFS unten zu erkennen ist. In den letzten zwölf Jahren hat sich die Gruppe der konfessionslosen im Kanton Appenzell Ausserrhoden praktisch verdoppelt. In demselben Zeitraum haben die beiden Landeskirchen rund 20 % ihrer Mitglieder verloren. Es dürfte bloss noch eine Frage von ein bis zwei Jahren sein, bis die Gruppe der konfessionslosen auch in unserem Kanton die grösste «Religionsgemeinschaft» ist. Bei den jüngeren Generationen ist das schon Gymnasiallehrperson längst der Fall. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, Ihre Entscheidung zur Präambel Kantonschule Trogen «mit Gott» zu überdenken. Es scheint mir, als wäre die Vernehmlassung sehr stark von einer älteren Generation mit anderen Lebensmittelpunkten geprägt gewesen. Für die Altersgruppe U30 ist es kaum mehr verständlich, dass die Trennung von Kirche und Staat hier nicht konsequent umgesetzt wird.</p>	
<p><b>Armin Stoffel (Herisau)</b></p> <p>Ich danke dem Regierungsrat und dem Kantonsrat dafür, dass sie im Gegensatz zur Verfassungskommission den Begriff «Gott» wiederum in die Präambel aufgenommen haben. Hanspeter Strebel nimmt in seinem Bericht, Seite 1, ausdrücklich auf diese Differenz Bezug. «Ein Punkt, der in der bisherigen Arbeit und im Vorfeld zu hitzigen Diskussionen führte, war die Präambel. Der Regierungsrat hatte auf Grund der Vernehmlassung einige Textänderungen vorgenommen und insbesondere die explizite Anrufung Gottes wieder eingeführt, obwohl dies die Verfassungskommission nach langen Diskussionen einstimmig ablehnte». Diese Einstimmigkeit ist für mich schockierend, weil ich bis anhin davon ausgegangen war, dass sich der Regierungsrat darum bemüht habe, diese Kommission personell so aufzustellen, dass sie die ausserrhodische Bevölkerung einigermaßen getreu abbildet. Das war offensichtlich nicht der Fall. Ich hatte schon bei früheren Verlautbarungen aus der Verfassungskommission gelegentlich den Eindruck, dass hier das Spiel »Jekami« (Jeder kann mitmachen) angesagt sei. Für mich gibt es bei dieser inhaltlichen Korrektur im Regierungsrat sowie dann auch im Kantonsrat - und sie ist ein Garant dafür, dass das Verfassungswerk nicht zum Vorneherein bei der obligatorischen Volksabstimmung abstürzt - noch einen weiteren Aspekt zu beachten. Auch unsere geltende Bundesverfassung bezieht sich in ihrer Präambel ausdrücklich auf «Gott den Allmächtigen». Und in dieser Präambel sind auch die Kantone erwähnt. Für mich ist deshalb die Anrufung Gottes in unserer Präambel ein Ausdruck der Bundestreue. Gemäss Art. 44 Abs. 2 der Bundesverfassung schulden Bund und Kantone einander Rücksicht und Beistand.</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p><b>Alfred Meier (Bühler)</b></p> <p>Es ist erstaunlich, nein überaus bedenklich, in einem vom Christentum geprägtem Land überhaupt über den Bezug zu unserem christlichen Glauben und Gott in dieser Form zu diskutieren. Es ist bedenklich wie man unsere Religion, die überlieferten Werte, gelinde gesagt, einfach über Bord zu werfen versucht. Und sich kurzlebigen, neuzeitlichen Strömungen hingibt. Derweilen extreme "Glaubensrichtung" sich der Unterwerfung, ja sogar der Tötung der Ungläubigen, wozu übrigens auch die Christen gehören, zum Ziel setzen, einen extremen Aufschwung erleben. Man schaue nur auf den 07. Okt. 2023 wo im Nahen Osten eine extreme Terroristengruppe friedliche Menschen massakrierten, umbrachten, mehr als 1000 Menschen auf brutale Weise ihr Leben verloren. Man merkt es schon in unsere Gesellschaft, das Miteinander ist nicht so sehr nach unserem überlieferten Glauben gerichtet. Es ist bedenklich, wenn wir nicht mehr zu unserem Glauben und unseren Werten stehen.</p> <p>01. Der Einführungstext ist aus der gültigen Verfassung zu übernehmen. Der neue Text ist bei Wortweglassung zwar fast identisch!</p> <p>Wir, Stimmbürger von Appenzell Ausserrhoden, Im Vertrauen auf Gott wollen wir, Frauen und Männer von Appenzell Ausserrhoden, die Schöpfung in ihrer Vielfalt achten. Wir wollen, über Grenzen hinweg, eine freiheitliche, friedliche und gerechte Lebensordnung mitgestalten. Im Bewusstsein, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind, geben wir uns folgende Verfassung:</p>	
<b>Art. 1 Appenzell Ausserrhoden</b>	
<p><b>Armin Stoffel (Herisau)</b></p> <p>Nennung eines Hauptortes in der neuen Kantonsverfassung Der Antrag aus Mitte/EVP/GLP, in der neuen Verfassung mit Herisau einen Kantonshauptort festzuschreiben, wurde mit 8 Ja, 53 Nein und 3 Enthaltungen derart klar abgeschmettert, dass es eine reine Zeitverschwendung wäre, mit Blick auf die zweite Lesung den Versuch zu unternehmen, dieses Ergebnis noch zu drehen. Für mich ist diese Haltung mutlos, ohne Vision und vor allem ängstlich, was sich aus dem Bericht Strebel, Seite 2, leicht folgern lässt, wenn es dort heisst: «Man müsse der Geschichte und der Tradition Respekt zollen und dem Umstand Rechnung tragen, dass das Gericht und weitere Institutionen des Kantons nach wie vor in Trogen beheimatet seien.</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>Es sei unnötig, in dieser Frage einen Konflikt unter den Regionen heraufzubeschwören oder aufzuwärmen». Ich nehme dieses klare Ergebnis zur Kenntnis, auch wenn für mich die Begründung nicht nachvollziehbar ist. Der Kanton ist geografisch zerrissen: Hinter- und Mittelland sind stark nach der Stadt St. Gallen ausgerichtet, aber es geht wohl nicht an, die Stadt St. Gallen als unseren Hauptort in die neue Verfassung zu schreiben. Das Vorderland ist hinsichtlich der Arbeitsplätze und der Einkaufsmöglichkeiten weitgehend in Richtung Rorschach und Rheintal orientiert. Als Walliser mit dem deutschsprachigen Oberwallis (klare Minderheit) sowie dem französisch-sprachigen Mittel- und Unterwallis (dominante Mehrheit) ist mir dieses Konflikt-potenzial durchaus geläufig. Mit der Nennung von Herisau als Kantonshauptort in der ersten Lesung hätte der Rat zumindest ein deutliches Zeichen setzen können, das im Rahmen der Volksdiskussion vielleicht - aber auch nur vielleicht - denn für Trogen ist damit weder ein ideeller noch ein finanzieller Schaden bzw. Nachteil verbunden, zu einer entsprechenden Reaktion geführt hätte. Aber so passiert gar nichts, und für mich ist das eine weitere vertane Chance.</p>	
<p><b>Alfred Meier (Bühler)</b></p> <p>Die Aufzählung der durch Geschichte und Überlieferung entstanden Gemeinden ist bei zu behalten. Bezeichnung Hoheitsgebiet ist durch Kantonsgebiet zu ersetzen. (man sollte nicht so schwerfällig schreiben, das Hoheitsgebiet des Kantons) Es muss eine anderer Weg für die Zusammenarbeit der Gemeinden gesucht werden. Ganz sicher nicht durch andere oder neue Ortsnamen. Man hat mit der Abstimmung 2023-11-26, die das Streichen der Namen der Gemeinden, Orte im Kt. AR zwar die gültige Verfassung geändert. Es war eine Zwängerei, die zu einer Fälschung der Geschichte führte. Durch diese Abstimmung wurden die Gemeinden gestrichen. Daher ist auch Art. 1 Abs. 3 in dieser Schreibweise falsch. Es ist daher fraglich, ob das Wort Gemeinde im Verfassungs-Entwurf überhaupt noch gebraucht werden kann. Was meint man damit?</p> <p>Art. 1 Abs. 3 Das Hoheitsgebiet des Kantons umfasst das Gesamtgebiet der überlieferten Orte, Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen und Reute.</p>	<p>Die Verfassung baut auf die Gemeinden. Das bringt nicht nur Art. 1 Abs. 3 zum Ausdruck. Der 7. Abschnitt (Art. 121 ff.) ist ganz den Gemeinden gewidmet. Art. 1 Abs. 3 bestätigt, dass das Kantonsgebiet in Gemeinden aufgeteilt ist. Die Bestimmung ist aber offener für künftige Veränderungen der Gemeindestruktur, als sie die frühere Aufzählung der Gemeinden war.</p>



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
Abs. 4 neu Der Kanton führt ein eigenes Wappen.	Vgl. Art. 62 des Entwurfs.
<b>Art. 7 Rechtsgleichheit</b>	
<b>Alfred Meier (Bühler)</b>  Bei Art. 7 genügen die beiden ersten Sätze in den Abs. 1 und 2. Die sagen umfassend alles aus. Solche, nennen wir es komischen, langatmigen Redewendungen, ist niemandem gedient. Da kommen sich andere, nicht aufgeführte Volksgruppen diskriminiert vor. Die Frage sei erlaubt, wird nicht manchmal auch einseitig übertrieben.  Art. 7 Rechtsgleichheit 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. 2 Niemand darf diskriminiert werden.  Diese nachfolgende Aufzählung sind nicht umfassend, sondern zählen einige Punkte auf. Also sind sie ungerecht. Die sexuelle Orientierung muss auf jeden Fall gestrichen werden. Das ist ein krasser Missgriff. Das passt gerade zu der unsinnigen Diskussion bei der Präambel. (Gott aus der Verfassung, dafür den Sex in die Verfassung) Verboten ist namentlich jede Diskriminierung nach Merkmalen der persönlichen und sozialen Identität wie Herkunft, Sprache, Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Behinderung, Stellung, Lebensform und Überzeugungen.	
<b>Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit</b>	
<b>Roberta Alder (Herisau) und Lydia Baumgartner (Schwellbrunn)</b>  Gerne nutzen wir die Möglichkeit der Volksdiskussion, um uns mit unserem Anliegen einzubringen. Wir begrüßen, dass im Verfassungsentwurf unter Art. 10 das Recht auf Leben explizit erwähnt und der Schutzgehalt des Grundrechts ausführlicher umschrieben wird. Der Schutzbereich des Rechts auf Leben umfasst das Leben eines Menschen von der Geburt bis zum Tod. Wir erachten jedoch nicht nur das Leben selbst, sondern auch der beginnende sowie beendende Prozess des Lebens, die Geburt und der Tod an sich, als speziell	Art. 10 lehnt sich eng an Art. 10 der Bundesverfassung an. Die Bundesverfassung lässt die



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p>schützenswert. Der Schutzbereich des Rechts auf persönliche Freiheit umfasst unter anderem das Recht auf geistige Unversehrtheit. Das heisst, dass die Entscheidungsfreiheit eines Individuums in elementaren Fragen der Persönlichkeitsentfaltung geschützt ist (vgl. Entscheid Bundesgericht 127 16, 12). Der Kanton Appenzell Ausserrhoden steht bekanntermassen für eine freiheitliche Lebensordnung ein und hat sich dies als Grundsatz in die Präambel geschrieben. Mit der Verankerung der Geburt und des Todes in Art. 10 KV soll gewährleistet werden, dass die Willens- und Entscheidungsfreiheit eines jeden Bürgers und einer jeden Bürgerin bei Geburt und im Sterben respektiert wird. Die Geburt und der Tod als elementaren Grundpfeiler eines jeden Lebens sollen deshalb unter Art. 10 der revidierten Verfassung Erwähnung finden.</p>	<p>Schutzwirkung des Rechts auf Leben bereits vor der Geburt beginnen. Auch das Sterben, bzw. der Sterbeprozess ist vom Recht auf Leben geschützt (vgl. R.J. SCHWEIZER, St. Galler Kommentar zu Art. 10 BV, 4. Aufl., Rz. 13, 22 ff., 54 f.).</p>
<b>Art. 11 Schutz und Förderung der Kinder und Jugendlichen</b>	
<p><b>Paul Arnold Weder (Herisau)</b></p> <p>auf Förderung ihrer Entwicklung ... und Gesundheit</p> <p>Bemerkung: Immer mehr Kinder und Jugendliche werden schwergewichtig. Auch der Hang zu Tabak und Alkohol nimmt zu. Deshalb ist die Achtsamkeit umso wichtiger – und Prävention unausweichlich.</p>	<p>Die Gesundheit ist als Teilgehalt der breiter gefassten "Unversehrtheit" in der Bestimmung mitenthalten.</p>
<b>Art. 12 Freiheit von Ehe, Familien- und Zusammenleben</b>	
<p><b>Alfred Meier (Bühler)</b></p> <p>Art. 12 Freiheit von Ehe, Familien- und Zusammenleben</p> <p>1 Das Recht auf Ehe und Familienleben ist geschützt.</p> <p>2 Die freie Wahl einer anderen Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist gewährleistet</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>Abs. 1 neuer 2. Satz, mit dieser Ergänzung wird der Begriff Ehe klar und eindeutig formuliert. Die Ehe ist der Bund zwischen Frau und Mann.</p>	
<p><b>Art. 19 Kommunikationsfreiheit</b></p>	
<p><b>Rolf Keller (Lesegesellschaft Ramsen) (Herisau)</b></p> <p>Grundsätzlich ist die Medienfreiheit durch Art. 19 gewährleistet. Die staatliche Zensur von Medien und Meinungsäusserungen ist verboten. Sorge bereitet die systematische Beeinflussung der Bevölkerung durch Fehlinformationen, Unwahrheiten, Diffamierungen und Meinungsmanipulationen durch die Medien. Es sind Angriffe gegen die in Art. 1 formulierten Grundlagen unseres Staates. Der einzelne Bürger ist gefordert, den in der Präambel formulierten Willen umzusetzen. Gefordert ist ein Journalismus, der der Objektivität, der Wahrheit und der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet ist. Unabhängige, freie Medien sollen gefördert werden. Dies kann im regionalen Journalismus geschehen.</p>	<p>Vgl. neu Art. 58a im Entwurf des Regierungsrates zur 2. Lesung</p>
<p><b>Art. 26 Allgemeine Verfahrensrechte</b></p>	
<p><b>Alfred Meier (Bühler)</b></p> <p>Art. 26 Abs. 3 neu Jede Person hat Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsschutz.</p> <p>Heute beziehen grosse Volksgruppen in der Schweiz unentgeltliche Rechtspflege. Eine Rückzahlung wird hier niemals möglich sein. Hier ist die einheimische Bevölkerung richtig diskriminiert und benachteiligt. Man hat ja bewusst die Rechtskosten erheblich angehoben um die Einheimischen von der Rechtsuche abzuhalten. Hier schon lange wohnhafte Menschen, die mit ihrer Arbeit und Abgaben zum heutigen Wohlstand der Schweiz beitragen, erhalten keinen unentgeltlichen Rechtsschutz. Aber Leute die unser freiheitliches System ausnutzen, denen wir alles auf Kosten der Einheimischen, bezahlt. Das ist ein übergrosser Missstand und eine Ungerechtigkeit seinesgleichen. Die andere Lösung ist, eine Begrenzung auf die hier seit langem einheimische Personen.</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<b>Art. 35 Sozialziele</b>	
<b>Alfred Meier (Bühler)</b>  Art. 35 Sozialziele, Abs. 2 Der Satz «Aus ihnen können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen abgeleitet werden.» ist ersatzlos zu streichen. Es braucht keine Einschränkung.	
<b>Art. 38 Umweltschutz</b>	
<b>Alfred Meier (Bühler)</b>  Art. 38 Umweltschutz Abs. 3, streichen «Lenkungsmassnahmen einführen» Das braucht es nicht.	
<b>Art. 39 Klimaschutz</b>	
<b>Alfred Meier (Bühler)</b>  Art. 39 Klimaschutz. Dieser Artikel kann vollständig gestrichen werden. Diese dauernde Klimahysterie mit dem blöden Spruch von Co2 netto Null und Klimaneutralität, das gibt es auf dieser Welt nun einmal einfach nicht. Mit der Zunahme der Bevölkerung auf dieser Welt, geht das nun einfach nicht. Auf die Schweiz bezogen ist das Schlagwort 10000000 Bewohner sind genug, grundfalsch. 6000000 Einwohner sind mehr als genug. Bei dieser Einwohnerzahl würde die Schweiz in der Klimaschonung gut dastehen. Aber mit immer mehr und grosser Bevölkerungsdichte, mit den entsprechenden nachfolgendem Ausbau der Infrastruktur, erreichen wir in der Schweiz gar nichts.  Und die immer verdichtende Bauweise führen bei den Menschen zu Dichtestress, Gesundheitsproblemen, mehr Problemen beim dichten zusammenleben und vieles mehr. Eine sehr ungesunde und sich vernichtende Lebensweise. Man kann soweit Verdichten bis der Ball platzt. Je enger die Menschen aufeinander wohnen desto grösser ist die Gefahr von Konflikten. Die grossen, dicht bebauten Städte zeigen das eindeutig. Man muss nicht verdichtet Bauen um mehr Menschen unter zu bringen. Wir in der Schweiz leiden an der Überbevölkerung! 6 Millionen sind genug! Wir können doch nicht immer so weiter machen!	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>Art. 39 Klimaschutz Abs. 2 ersatzlos streichen, siehe Ausführungen die Klimaneutralität gibt es nicht, oben. Besser ist den ganzen Art. 39 streichen. Solches gehört nicht in die Verfassung.</p>	
<b>Art. 41 Raumordnung und Bauwesen</b>	
<p><b>Paul Arnold Weder (Herisau)</b></p> <p>Bezug auf Absatz 2: auf die Umgebung Rücksicht nehmen. Die Details sind dem Baugesetz zu entnehmen.</p> <p>Bemerkung: Ist nicht klar auf was Rücksicht zu nehmen ist, deshalb ist die Ergänzung wichtig.</p>	<p>Abs. 1 setzt mit dem Auftrag an Kanton und Gemeinden bereits voraus, dass der Gesetzgeber aktiv werden muss. Dieser hat auch den Grundsatz in Abs. 2 zu konkretisieren.</p>
<b>Art. 45 Abfall</b>	
<p><b>Paul Arnold Weder (Herisau)</b></p> <p>einen umweltgerechten Verbrauch und Entsorgung.</p> <p>Bemerkung: Kunststoff ist zu reduzieren, Bürgerinnen und Bürger sind angehalten den Verbrauch zu reduzieren.</p>	
<b>Art. 46 Bildungswesen</b>	
<p><b>Lesegesellschaft Schachen (Schachen b. Reute)</b></p> <p>Wir empfehlen den letzten Satz von Abs. 2 "Es fördert in besonderem Masse das Entwicklungspotenzial Benachteiligter" in einem zusätzlichen Absatz abzubilden, um ihm mehr Gewicht zu geben.</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<b>Art. 49 Sport und Freizeit</b>	
<b>Paul Arnold Weder (Herisau)</b>  ...Vereine werden gleichgestellt. ...fördert auch Menschen mit Behinderung  Bemerkung: Es darf nicht sein, dass Vereine ungleich behandelt werden, ob in finanzieller – oder unterstützender Hinsicht.	
<b>Art. 53 Menschen mit Behinderungen</b>	
<b>Rolf Keller (Lesegesellschaft Ramsen) (Herisau)</b>  Der Begriff Behinderung soll ersetzt werden durch Beeinträchtigung. Im öffentlichen Leben, in Institutionen wird heute der Begriff „Menschen mit Beeinträchtigung" verwendet.	Die Bestimmung übernimmt den Begriff der Bundesverfassung.
<b>Lesegesellschaft Schachen (Schachen b. Reute)</b>  Wir beantragen im ganzen Artikel der Begriff „Menschen mit Behinderung" durch „Menschen mit Beeinträchtigung" zu ersetzen.	
<b>Art. 56 Wirtschaftsförderung</b>	
<b>Paul Arnold Weder (Herisau)</b>  Bezug auf Absatz 3: ...und sorgen für eine faire Abwicklung bei Konkursen und Entlassungen von Mitarbeitern.  Bemerkung: Die Abwicklung soll ohne Komplikationen erfolgen.	

Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p><b>Roman Niedermann (Verein für soziale Kohäsion und Gemeinwohl) (Herisau)</b></p> <p>Mit diesem Artikel zu ergänzen: Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient der nachhaltigen Entwicklung und dem Gemeinwohl. Der Kanton und die Gemeinden fördern dies mit geeigneten Rahmenbedingungen.</p> <p>Begründung: Es wäre verantwortungslos im Sinne der folgenden Generationen diesen Schwerpunkt nicht zusetzen. Sehr viele Aspekte der wirtschaftlichen Entwicklung und Tätigkeiten schliessen die umfängliche Verantwortung nicht mit ein und stellen keine volle Kostenübernahme der gesamten Wertschöpfungskette ins Zentrum. Die SDG's 2030 der UNO setzen Ziele, die auch vom Bund und den Kanton angestrebt werden. Dazu braucht es nachhaltige Umsetzungen. Es besteht eine hohe Dringlichkeit. Eine Verfassung ist der ideale Ort dafür. Es gibt diverse Verfassungen, die diesen Aspekt bereits prominent integriert haben.</p> <p>Umsetzungsoptionen: Gemeinwohl-Bilanz Schweiz: <a href="https://gemeinwohl-bilanz.ch/">https://gemeinwohl-bilanz.ch/</a> SDGs der UNO und Gemeinwohl: <a href="https://fgwoe.l7plus.org/">https://fgwoe.l7plus.org/</a></p> <p>Besten Dank für die Diskussionsmöglichkeit und die Berücksichtigung dieses zentralen Aspektes. Ich hoffe, dass der Kantonsrat, diesen zukunftsgerichteten und verantwortungsvollen Meilenstein setzt.</p>	
<b>Art. 59 Digitale Information und Kommunikation</b>	
<p><b>Andreas Müller und Elisabeth Eugster (Trogn)</b></p> <p>Antrag auf Rückweisung des Art. 59, Digitale Information und Kommunikation Artikel 59 ist auf die 2. Lesung dahingehend zu erweitern, dass nicht nur der Zugang zu digitaler Information und Kommunikation, sondern auch regionaler Journalismus gefördert werden soll.</p>	<p>Das Anliegen wurde aufgenommen. Vgl. neu Art. 58a im Entwurf des Regierungsrates zur 2. Lesung.</p>



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>Begründung: Immer mehr Menschen sind unterinformiert oder werden zu wichtigen Themen nur tendenziös, polemisch informiert. Wichtig erscheint uns, dass dank starker Medienvielfalt (Zeitungen und Zeitschriften) weiterhin gut recherchierte Artikel zur besseren Information und eigenen Meinungsfindung beitragen. Die Medienvielfalt steckt in einer massiven Krise, was wiederum unsere Demokratie immer mehr auf wackelige Beine stellt. Wir müssen in die Infrastruktur unserer Demokratie investieren! Der Kanton AR hat ein grosses Interesse, Rahmenbedingungen für eine seriöse Medienpolitik zu schaffen. Wir brauchen auch in Zukunft einen Journalismus, der seinem Namen verdient. Nach Rücksprache mit dem Parlamentsdienst und dem Ratschreiber bietet sich dafür der Art. 59 an, da er thematisch am nächsten bei unserem Anliegen liegt. Die ursprüngliche Intention des gesamten Artikels - die Digitalisierung - soll beibehalten werden. Der Artikel soll jedoch so erweitert und überarbeitet werden, dass eine moderne, den heutigen Bedürfnissen angepasste Medienpolitik möglich wird. Konkret denkbar wäre beispielsweise die Förderung einer informationstechnischen Basisinfrastruktur. Dies könnte eine regionale Nachrichtenagentur sein, die lokale Nachrichten aufbereitet und den Medien zur Verfügung stellt - oder mittels finanzieller Unterstützung aufwändiger Recherchen.</p>	
<p><b>Überparteiliche IG «Ja zu unseren Medien» (Schachen)</b></p> <p>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden hat an seiner Sitzung vom 19./20. Februar 2024 die Totalrevision der Kantonsverfassung in erster Lesung behandelt und bis am Freitag, 22. März 2024, der Volksdiskussion unterstellt. In der ersten Lesung hat der Kantonsrat einen Rückweisungsantrag gutgeheissen, wonach Art. 59 des Entwurfs («Digitale Information und Kommunikation») für die zweite Lesung dahingehend erweitert werden soll, dass nicht nur der Zugang zu digitaler Information und Kommunikation, sondern auch regionaler Journalismus gefördert werden soll. Die IG «Ja zu unseren Medien» nimmt hiermit innert Frist gerne zur Vorlage und speziell zur verlangten Änderung von Art. 59 des Entwurfs Stellung.</p> <p>Vorbemerkung: Die IG «ja zu unseren Medien» ist ein breiter überparteilicher Zusammenschluss von medienpolitisch interessierten Bürgerinnen und Bürgern aus dem Appenzellerland. Als loser Zusammenschluss hat sie im Vorfeld der Abstimmung vom 13. Februar 2022 für die Annahme des Bundesgesetzes über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien geworben. Die damalige Vorlage wurde schliesslich an der Urne abgelehnt, in Ausserrhoden jedoch weniger deutlich als in den umliegenden Kantonen. In der vorangehenden Diskussion stellte die Gegnerschaft den anhaltenden Abbau der qualitativ hochstehenden Medienversorgungen im ländlichen Raum und namentlich im Appenzellerland nicht grundsätzlich in Abrede, sondern verwies wiederholt darauf, dass es den Kantonen frei stehe, eigene</p>	<p>Vgl. die Bemerkung zur Eingabe von Andreas Müller und Elisabeth Eugster oben.</p>

Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>Medienfördermodelle zu entwickeln. Es ist daher nur folgerichtig, wenn nun in der neuen Kantonsverfassung ein entsprechender Förderartikel oder zumindest eine Kompetenznorm Eingang finden würde.</p> <p>Inhaltliche Stellungnahme: Wir begrüßen ausdrücklich die vom Kantonsrat in erster Lesung verlangte Verfassungsergänzung. Zusätzlich schlagen wir vor, dass nicht nur der Kanton, sondern explizit auch die Gemeinden in der neuen Bestimmung erwähnt werden. Bereits heute unterstützen nämlich verschiedene Gemeinden mit unterschiedlichen Massnahmen die lokale Berichterstattung. Daran besteht ein ausgewiesenes öffentliches Interesse, das sich auch in einer Verfassungsbestimmung angemessen widerspiegeln sollte. Zudem würde es die Medienförderung als gemeinsame Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden unterstreichen und gemeindeübergreifende Förderansätze ermöglichen.</p> <p>Konkreter Umsetzungsvorschlag (Varianten): Konkret könnte man - wie vom Kantonsrat beantragt - Art. 59 des Verfassungsentwurfs mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen. Als Orientierung könnte die Formulierung in Art. 46 der Verfassung des Kantons Bern dienen. Gute Formulierungsansätze findet man auch in den Art. 34a ff. des Bernischen Gesetzes über die Information und die Medienförderung (IMG). Auf dieser Basis möchten wir Ihnen folgende unverbindliche Formulierungsvarianten zur weiteren Prüfung und Umsetzung unterbreiten:</p> <p>Art. 59 E-KV Abs. 4 (Variante: Förderartikel) Kanton und Gemeinden unterstützen die Schaffung und den Erhalt einer qualitativ hochstehenden und vielfältigen Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen.</p> <p>Art. 59 E-KV Abs. 4 (Variante: Kompetenzartikel) Kanton und Gemeinden können die Schaffung und den Erhalt einer qualitativ hochstehenden und vielfältigen Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen unterstützen.</p> <p>Wir ersuchen Sie, in der zweiten Lesung die Ergänzung von Art. 59 zu beschliessen und damit die Weichen für eine nachhaltige Stärkung der Medienversorgung in unserem Kanton zu stellen.</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p><b>Willy Troxler (Speicher)</b></p> <p>Seit Jahren steckt der regionale Journalismus in der Krise: Stellen werden gestrichen, Lokalredaktionen werden ausgedünnt. Dies vor allem als Folge der sinkenden Werbeeinnahmen. Dies bedingt bei der Presse eine deutliche Erhöhung der Abopreise, was wiederum eine Senkung der Abonnementzahlen nach sich zieht; ein Teufelskreis.</p> <p>Gerade für einen kleinen Kanton wie Appenzell Ausserrhoden hat dies gravierende Auswirkungen. Regionale und lokale Themen können nur noch in wenigen Fällen sorgfältig bearbeitet und recherchiert werden. Vieles wird nicht mehr ausgewogen behandelt, stattdessen stellen wir eine schleichende Hinwendung zu einseitigen bis tendenziösen Darstellungen fest. Dies ist einer ausgewogenen Meinungsbildung alles andere als förderlich.</p> <p>Es besteht also Handlungsbedarf. Sich aber wie in Art. 59 vorgesehen nur auf die Förderung des Zugangs zu digitaler Information zu beschränken ist zu wenig. Aus meiner Sicht ist eine Erweiterung des Art. 59 hin zu einer breiteren Förderung des regionalen Journalismus dringend. Ich unterstütze den Antrag des Kantonsrates zu einer Erweiterung des Artikels 59.</p>	<p>Vgl. die Bemerkung zur Eingabe von Andreas Müller und Elisabeth Eugster oben.</p>
<p><b>Gabriele Barbey (Herisau)</b></p> <p>Art. 59 wurde vom Kantonsrat an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, den Artikel auf die 2. Lesung dahingehend zu erweitern und zu überarbeiten, dass nicht nur der Zugang zu digitaler Information und Kommunikation, sondern auch regionaler Journalismus gefördert werden soll.</p> <p>Klar ist: Demokratie funktioniert nicht ohne adäquate Kommunikationsmittel - einerseits was die Technologien betrifft. Andererseits, und darum geht es mir hier, was die Quellen, Inhalte und den verantwortungsbewussten Umgang mit ihnen betrifft. Der demokratische Staat als über Jahrhunderte erkämpftes und weiterhin zu erkämpfendes «Projekt» ist auf Verbreitung von seriös geprüften Inhalten angewiesen. Das ruft nach professionellem Journalismus - im vorliegenden Fall auf der regionalen/kantonalen Ebene. Dieser Journalismus muss einen Service public erbringen und benötigt folglich staatliche Unterstützung - auch wenn es derjenigen Einwohnerschaft nicht gefällt, die ein eingeschränktes Staatsverständnis und Staatsverhältnis hat, vielleicht auch nie gelernt hat, sich als Teil dieses Staates zu begreifen. Wie dringlich die Lage ist, zeigt zum Beispiel Stefan Schmid, Chefredaktor Tagblatt, CH-Media: Zu lesen in einem ausführlichen Interview</p>	<p>Vgl. die Bemerkung zur Eingabe von Andreas Müller und Elisabeth Eugster oben.</p>



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>in der Märznummer 2024 von Saiten, dem Ostschweizer Kulturmagazin. Hier sagt Schmid deutlich, dass wieder über staatliche Medienfinanzierung geredet werden müsse.* Bereits im Januar 2024 hatte Schmid im Tagblatt die Informationskrise thematisiert und eine breite Mediendiskussion gefordert.** (Ob aber die Förderung des regionalen Journalismus in den Artikel 59 passt, dünkt mich fraglich.)</p> <p>*«Mittelfristig müssen wir wieder über staatliche Medienfinanzierung reden». Interview von Roman Hertler mit Stefan Schmid. In Saiten, Ostschweizer Kulturmagazin 03/24, Nr. 342, Seiten 28-33. ** Stefan Schmid: Terrorpropaganda statt Aufklärung. Tagblatt, Ausgabe 8. Januar 2024, Kommentare und Kolumnen. Um transparent zu sein: Die Schreibende verfasst freiberuflich Beiträge u.a. für Saiten, das Ostschweizer Kulturmagazin. Und politisch: Mitglied der SPAR</p>	
<p><b>Regula Bott (Herisau)</b></p> <p>Am 13. Februar 2022 stimmte die Schweiz bereits über das «Massnahmenpaket zugunsten der Medien» ab. Die Argumente der Befürworter von damals klangen zum Teil ähnlich wie im Antrag der SP zu Art. 59. Eine staatliche Förderung des Journalismus macht die Medien staatsabhängig und führt zu noch mehr Medien-Einheitsbrei. Die antragstellende SP scheint gemäss ihrer Mitteilung genau zu wissen, welche Medien gefördert werden sollen und welche nicht. Hier sei auch an die Berichterstattung während der «Corona»-Zeit erinnert, während dieser die gemäss Antrag zu fördernden Medien einseitig die Propaganda der Regierung verbreiteten. Wenn Sie die beantragte Änderung von Art. 59 annehmen, erleichtert das das Versenken der Verfassungsrevision an der Urne.</p>	
<p><b>Alfred Meier (Bühler)</b></p> <p>Art. 59 Digitale Information und Kommunikation Abs. 3, neuer 2. Satz Ebenso wird die Druckform auf Papier, in gut lesbarer Schriftgrösse, gewährleistet.</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<b>Art. 69 Stimmrecht</b>	
<p><b>Andrea Caroni (Herisau)</b></p> <p>Hiermit unterbreite ich Ihnen frist- und formgerecht meine Eingabe zur laufenden Volksdiskussion zur Totalrevision der Ausserrhoder Kantonsverfassung. Üblicherweise äussere ich mich zu kantonalen Angelegenheiten nur sehr zurückhaltend, da ich - anders als die Mitglieder des Kantonsrats – nicht für diese Ebene unseres Bundesstaates gewählt wurde. Wenn ich nun doch zum ersten Mal überhaupt an einer Volksdiskussion teilnehme, dann einerseits wegen der zahlreichen Bezugspunkte unserer Kantonsverfassung zum Bund und andererseits wegen der grossen Bedeutung der vorliegenden Totalrevision im Allgemeinen. Mit Ihrem Entwurf bin ich grundsätzlich einverstanden. Ich beschränke ich mich daher auf wenige Punkte. Sie betreffen allesamt institutionelle Fragen, die mich namentlich als Freund des Staatsrechts und als Mitglied der staatspolitischen Kommission des Ständerats besonders interessieren:</p> <p>Vorschlag</p> <p>Das Stimmrechtalter sei bei 18 Jahren zu belassen. Für das Ausländerstimmrecht sei ein Mindestwohnsitz im Kanton von drei Jahren vorzusehen. Eventualiter sei die Bestimmung den Stimmberechtigten separat zu unterbreiten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zum Stimmrechtalter 16 (Abs. 1): Die Argumente für und wider im Allgemeinen möchte ich nicht wiederholen, sondern einzig auf drei Dinge hinweisen: Erstens kennt kein anderer Kanton (ausser dem Landsgemeinde-Sonderfall Glarus) ein Stimmrecht für 16-Jährige, aber viele Kantone haben es ausdrücklich verworfen. Auch der Bund hat es nach 5-jähriger Debatte erst gerade <i>heute</i> definitiv abgelehnt, was eine Ausserrhoder Sonderlösung sogar für die Betroffenen mässig interessant macht. Zweitens müsste ein früheres Stimmrecht generell mit einer früheren Mündigkeit einhergehen: Zu Rechten gehören auch Pflichten. Man kann auch schlecht begründen, warum man jemanden z. B. vor dem Abschluss eines Handyvertrags (der nur ihn betrifft) schützen muss, ihm aber zutraut, über die Telekom-Politik abzustimmen (was auch Dritte betrifft). Drittens macht auch die Assymetrie zum passiven Wahlrecht (vgl. Art. 80) wenig Sinn. Wenn schon müsste es umgekehrt sein: Das aktive Stimmrecht ist viel stärker, weil man damit verbindlich zulasten Dritter mitbestimmen kann. Das passive Wahlrecht hingegen ist ja «nur» die Freiheit der Mündigen, zu wählen, wen sie möchten (und warum nicht jemand ausserordentlich Talentiertes unter 18 Jahren).</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>Zum Ausländerstimmrecht (Abs. 2): Man kann sich mit Fug und Recht fragen, ob es neben der Einbürgerung das parallele Institut des Ausländerstimmrechts braucht oder nicht. In jedem Falle aber bietet sich eine minimale Wohnsitzdauer im Kanton, um den es ja geht, an. Warum soll man z. B. jemandem, der 10 Jahre in Genf gelebt hat, aber kein Wort Deutsch spricht und noch keinen Tag hier gelebt hat, sofort das Ausserrhoder Stimmrecht geben, nicht aber einem Deutschen, der seit 9 Jahren in Ausserrhoden gelebt hat? Man kann dies auch nicht mit der allgemeinen Vertrautheit mit der Schweiz begründen, denn es geht ja gerade nicht um das nationale Wahlrecht (das im Beispiel beide nicht erhielten), sondern das ganz spezifisch Kantonale und entsprechend auch just um kantonale Besonderheiten. Die Mindestwohnsitzdauer muss nicht lange sein, aber 2-3 Jahre scheinen angemessen.</p> <p>Zum Verfahren: Falls man am Stimmrechtsalter 16 festhält und/oder fürs Ausländerstimmrecht keine Wohnsitzschranke einbaut, sollte der ganze Artikel den Stimmberechtigten separat unterbreitet werden, um die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage nicht zu gefährden.</p>	
<p><b>Jakob und Margrit Brunnschweiler-Koch (Teufen)</b></p> <p>Wir lehnen das Stimmrechtsalter 16 wie auf Bundesebene ab. Die zivil- und strafrechtlichen Rechte und Pflichten gelten erst ab 18 Jahren. Es macht keinen Sinn, dass ab 16, 17 Jahren bei auch weitreichenden Entscheiden mitbestimmt werden kann, wenn ansonsten keine Steuern bezahlt werden müssen und auch kein Vertrag unterschrieben werden kann. Der Nutzen und Mehrwert von Stimmrechtsalter 16 ist gering. Das Interesse der Jugendlichen an der Politik ist sehr klein. Ebenso lehnen wir das Ausländerstimmrecht ab, es gibt ja die relativ leichte Einbürgerungspraxis. Die Rechte und Pflichten sollten im Gleichklang sein.</p>	
<p><b>Elisabeth Stadelmann-Meier (Speicher)</b></p> <p>Antrag Es sei auf eine Reduktion des Stimmrechtsalters zu verzichten und am Stimmrechtsalter 18 festzuhalten.</p> <p>Begründung Meines Erachtens ist es inkonsequent, das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre herabzusetzen, wenn die Mündigkeit im Zivil- und Strafrecht weiterhin bei 18 Jahren liegt. Mehr Rechte bedeuten auch mehr Pflichten und Verantwortung.</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p>Auch die Bewahrung der Kontinuität und Konsistenz des politischen Systems auf allen Ebenen machen es sinnvoll, auf eine Herabsetzung des Stimmrechtsalters zu verzichten. Das Eidgenössische Parlament hat am 28. Februar 2024 die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters aus nachvollziehbaren Überlegungen abgelehnt.</p> <p>Eine Trennung von aktivem und passivem Wahlrecht, welche sich aufgrund des Mündigkeitsalters aufdrängen würde, ist zu vermeiden.</p> <p>Politische Bildung findet (auch) in der Schule statt. Politisches Engagement kann aber auch ohne Stimm- und Wahlrecht erfolgen (z. B. in Jugendparlamenten oder Jungparteien).</p> <p>Aus den genannten Gründen soll der Kantonsrat in seiner zweiten Lesung der totalrevidierten Kantonsverfassung für die Beibehaltung des aktuell gültigen Stimmrechtsalters stimmen. Dieses soll bis zu einer Regelung auf Bundesebene beibehalten werden.</p>	
<p><b>Michael Kunz (Rehetobel)</b></p> <p>Ich unterstütze die geplante Ausweitung des Stimmrechts auf 16-jährige und ausländische Staatsangehörige. Eine Demokratie lebt vom Einbezug möglichst aller Teile der Wohnbevölkerung. So haben die Diskussionen über die Klimabedrohung gezeigt, wie engagiert auch schon unter 18-Jährige sind. Sie haben ein grosses Interesse an der Gestaltung ihrer Zukunft. Ebenso leuchtet es ein, dass Personen, die bereits viele Jahre in unserem Kanton leben und auch Steuern zahlen ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft ins politische Leben in Gemeinde und Kanton einbezogen werden.</p>	
<p><b>Richard Wiesli (Teufen)</b></p> <p>Schweizerinnen und Schweizer haben ab 18 Jahren auf Bundesebene das Stimm- und Wahlrecht. Nun soll auf Kantonsebene das Stimmrecht auf 16 Jahre gesenkt werden.</p> <p>Warum? Weil die Vorlagen auf Kantonsebene weniger komplex sind oder man theoretisch näher dran ist? Als Altkantonsrat kann ich das klar verneinen. Vorlagen wie der Kantonale Finanzausgleich, Spitalverbund, gesetzübergreifende Entlastungsprogramme und die vielen</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>kantonale Gesetze sind meistens deutlich komplexer vom fachtechnischen Inhalt und den Wirkungsmechanismen als Referenden und Initiativen auf Bundesebene.</p> <p>Es macht ordnungspolitisch keinen Sinn, diese Frage schweizweit und auf allen politischen Stufen (Gemeinden, Kantone und Bund) individuell zu regeln. Solange das Stimmrecht auf Bundesebene bei 18 Jahren ist (Mündigkeit) sollte Ausserrhoden als Kanton dies auch so beibehalten. Ausserrhoden ist modern, liberal aber auch bei gewissen Sachthemen konservativ. Es wäre schade die Annahme der Verfassung durch ein Stimmrecht ab 16 Jahren unnötig zu gefährden.</p>	
<p><b>Paul Arnold (Weder)</b></p> <p>Das Stimmrecht ist bei 18 Jahren zu belassen. Ausländer haben im Kanton kein Stimmrecht.</p> <p>Bemerkung: Stimm- und Wahlrecht müssen gleich sein. Massgebend ist bei Ausländern die Integration. Wer nicht integriert ist hat kein Stimm- und Wahlrecht.</p>	
<p><b>Andreas Müller und Elisabeth Eugster (Trogen)</b></p> <p>Mit Freude stellen wir fest, dass beim Stimmrechtsalter und beim Stimmrecht für ausländische Staatsangehörige eine Erweiterung angestrebt wird. Wir sind überzeugt, dass durch einen möglichst flächendeckenden Einbezug aller Einwohner über 16 Jahre die kantonalen Abstimmungen besser getragen werden - eine Stärkung unserer Demokratie!</p>	
<p><b>Rolf Keller (Lesegesellschaft Ramsen) (Herisau)</b></p> <p>Das Stimmrecht ab 16 wird von vielen Jugendlichen nicht gewünscht, es wird auch nicht von allen Jungparteien unterstützt. Das Stimmrechtsalter 16 soll aus der Verfassung genommen werden. Für die Beurteilung von Sachvorlagen und bei Wahlen sind Kenntnisse und Erfahrungen notwendig. Diese Grundlagen sind mit 16 Jahren noch im Aufbau, es fehlen noch grundlegende Kenntnisse und die Praxis von demokratischen Entscheidungsprozessen. Ein Anliegen ist die Förderung der politischen Bildung in der Schule, an Oberstufen,</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p>Berufsschulen und Gymnasien. Die Bildungsinhalte sollen Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Handlungs- und Urteilsfähigkeit im gesellschaftlichen Leben fördern, und sie auf die Aufgaben als Staatsbürger in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereiten. Das Stimmrechtsalter 18 in kantonalen Angelegenheiten soll in der Verfassung stehen.</p> <p>Das Ausländerstimmrecht soll aus der Verfassung genommen werden und als separate Vorlage zur Abstimmung gebracht werden. Das Ausländerstimmrecht gefährdet die Annahme der Verfassung. Das Ausländerstimmrecht könnte an den Prozess der Niederlassungsbewilligung angebunden werden. Durch die Einbürgerung können heute ausländische Staatsangehörige das Stimm- und Wahlrecht erlangen, das Ausländerstimmrecht braucht keine Regelung in der Kantonsverfassung. Betreffend Einbürgerung: -Die Erlangung des Stimm- und Wahlrechts durch eine Einbürgerung ist für Personen aus Ländern, die das Doppelbürgerrecht nicht oder nur sehr beschränkt anerkennen wie z. B. Österreich, Holland, Spanien, Belgien, Norwegen, Dänemark wegen des Verlustes der ursprünglichen Staatsbürgerschaft nicht erwünscht.</p>	
<p><b>Maria Barbara Barandun (Herisau)</b></p> <p>Gerne möchte ich mich zu Art. 69, Abs. 1 und 2 äussern.</p> <p>Ich finde die Erweiterung der demokratischen Rechte für 16- und 17-Jährige, sowie für Ausländerinnen und Ausländer sehr fortschrittlich und vorausschauend. Den Staat bilden alle in unserem Land lebenden Menschen. Nach wie vor werden viele Menschen von der Mitbestimmung ausgeschlossen. Ausländerinnen und Ausländer zahlen Steuern, engagieren sich in Vereinen und Organisationen und tragen zum Wohlstand unseres Landes bei. Endlich sollen sie auch mitbestimmen und auf Gemeindeebene und im Kanton mitgestalten können. Beteiligung fördert nicht nur die Integration und das Interesse am Wohlergehen unseres Landes. Sie fördert auch die Identifikation mit den demokratisch gefällten Entscheiden. Zudem können die anderen Sichtweisen, die Ausländerinnen und Ausländer sowie Jugendliche mitbringen, einem Land nur förderlich sein. Ich bitte Sie deshalb, den oben genannten Artikel in der totalrevidierten Kantonsverfassung beizubehalten.</p> <p>Allgemeine Bemerkung: Bei der Abstimmung muss der Unterschied zwischen Stimmrecht und Wählbarkeit deutlich erklärt werden. Ebenso müssen die Voraussetzungen zum Erlangen des Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer immer wieder betont werden.</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p><b>Moesha Dobler (Heiden)</b></p> <p>Ich möchte gerne meine Meinung zur Diskussion über die Totalrevision der Kantonsverfassung, insbesondere bezüglich Artikel 69, Absatz 1 zum Stimmrechtsalter 16, einbringen.</p> <p>Als junge Erwachsene im Alter von 20 Jahren erinnere ich mich noch gut daran, wie frustrierend es war, im Politikunterricht zu sitzen und alles zu lernen, aber kein Mitbestimmungsrecht zu haben. Ich erinnere mich daran, wie ich meine Mutter gebeten habe, für mich abzustimmen, jedoch ohne Erfolg, da sie lieber zu den schweigenden 50 % gehörte. Deshalb unterstütze ich die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre. Ich bin der Meinung, dass dies die Wahlbeteiligung steigern würde, da ich unter den heutigen Jugendlichen ein wachsendes Bedürfnis nach Mitbestimmung spüre. Insbesondere Themen wie der Klimawandel beschäftigen die jüngere Generation stark, da es ihre Zukunft betrifft. Es ist frustrierend, passiv zuzusehen, wie Entscheidungen über die eigene Zukunft getroffen werden, von Menschen, die diese Zukunft möglicherweise nicht mehr erleben werden. Es ist wichtig anzumerken, dass Jugendliche, die kein Interesse an Politik haben, nicht gezwungen werden, sich zu beteiligen, und sie können sich weiterhin enthalten. Daher sehe ich keine Nachteile bei der Senkung des Stimmrechtsalters. Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Zeit und Ihre Aufmerksamkeit.</p>	
<p><b>Siegfried Dörig (Stein)</b></p> <p>Das Stimmrechtsalter von 18 Jahren ist beizubehalten. Vor wenigen Woche haben sich auch unseren Eidgenössischen Räte aus verschiedenen, aber triftigen Gründen für die Beibehaltung des Stimmrechtsalters 18 Jahre ausgesprochen. Dass für unseren Kanton eine andere Beurteilung, als das Stimmrechtsalter weiterhin bei 18 Altersjahren zu belassen, gelten soll, ist mit den ins Feld geführten Argumenten für mich nicht nachvollziehbar. Sogar Jungparteien, also die Organisationen, die genau diese mögliche Stimmbevölkerung repräsentieren, sind gegen das Stimmrechtsalter 16 Jahre. Zitat; «Unsere eigene Erfahrung zeigt, dass eine reife politische Partizipation mit 18 Jahren nachhaltiger möglich ist als noch mit 16.</p> <p>Jeder -m unserer Mitbewohnerinnen, Mitbewohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit steht der Weg offen unsere Staatsbürgerschaft zu erwerben. Damit erhält die Person die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Schweizer Staatsangehörige. Der Kanton steht hier in keiner Weise im Zugzwang. Ist das Interesse vorhanden, sich für unser Gemeinwesen einzusetzen, steht jeder Person dieser Weg offen. Ich bin der Überzeugung ein 2Klassensystem von Stimmberechtigten ist kein guter Ansatz.</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p><b>Vanessa Frei (Herisau)</b></p> <p>Mit meinen jungen 30 Jahren, sowie meiner langjährigen Erfahrung mit minderjährigen Lernenden bin ich der Überzeugung, dass 16-jährige nicht die vollständigen Konsequenzen ihrer Entscheidungen kennen. Die berufliche Ausbildung sowie weiterführende Schulen sind wichtige Grundlagen für die persönliche Entwicklung, Reife, die Einordnung des persönlichen Handelns und Bildung des politischen Verständnis. Die Mündigkeit im Zivil- und Strafrecht ist ebenfalls bei 18 Jahren. Es ist Irrsinn über politische Angelegenheiten zu entscheiden aber erst mit der rechtlichen Volljährigkeit von 18 Jahren dessen Konsequenzen zu tragen.</p>	
<p><b>Christian Giger (Gais)</b></p> <p>Zu Art. 69 Abs. 1 wünsche ich mir einen Eventualantrag i.S. Stimmberechtigung auf kantonaler Ebene ab der Vollendung des 16. oder 18. Altersjahr.</p> <p>Zu Art. 69 Abs. 2 wünsche ich mir einen Eventualantrag i.S. Stimmberechtigung auf kantonaler Ebene der ausländischen Staatsangehörigen, welche ohne Unterbruch seit 10 Jahren in der Schweiz wohnen.</p>	
<p><b>Silas Tapernoux (Trogen)</b></p> <p>Wieso müssen wir Jugendlichen noch immer unter Beweis stellen, dass wir in der Lage sind, politische Entscheidungen zu treffen? Die Rechte behauptet seit Jahren, die Jugend wäre unreif und nicht genügend informiert. Das ist schlicht falsch. Studien von Experten auf diesem Feld zeigen eindeutig, dass Personen mit 16 eine eigene, unabhängige Meinung bilden können. Eine demographische Krise macht sich in vielen Bereichen unseres Kantons breit, so auch in der Politik. Das Durchschnittsalter von den Stimmenden ist inzwischen bei 57 und wird in den nächsten Jahren bis über 60 Jahre ansteigen. Diese Überalterung zieht eine Reihe weiterer Krisen nach sich. So neigen ältere Wähler:innen zu kurzfristigen Entscheidungen, die zu Problemen in den nächsten Generationen führen. So geschah es lange auch beim Thema des Klimawandels. Diese «nach -mir-die-Sintflut»-Attitüde führte dazu, dass Tausende Jugendliche auf die Strasse gingen. Die Klimaproteste sind eines der besten Beispiele, wie sich die Jugend in der Politik einsetzt. Aus den genannten</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p>Gründen bin ich überzeugt, dass das Stimmrechtalter 16 für eine lebendige und aktive Demokratie in der neuen Kantonsverfassung beibehalten werden sollte.</p>	
<p><b>Lesegesellschaft Schachen (Schachen b. Reute)</b></p> <p>In Abs. 1 Eine Mehrheit unterstützt ein Stimmrechtalter zusammen mit der Volljährigkeit. Eine Minderheit ist für Stimmrechtalter 16.</p> <p>Abs. 2 Das Ausländerstimmrecht auf kommunaler und kantonaler Ebene im vorgeschlagenen Sinne wird unsererseits unterstützt.</p>	
<p><b>Heinz Bosisio (Wolfhalden)</b></p> <p>In Artikel 69 Absatz 1 der Kantonsverfassung hat der Kantonsrat der Herabsetzung des Stimmrechtalter auf 16 Jahre zugestimmt. Meiner Meinung nach macht es wenig Sinn, dieses auf 16 Jahre zu senken, wenn gleichzeitig die Beibehaltung der Mündigkeit im Zivil- und Strafrecht ab 18 Jahren bestehen bleibt. Sind sich Jugendliche von 16 bis 17 Jahren, welche rechtlich als Minderjährige gelten, der Tragweite ihrer politischen Entscheidungen schon bewusst? Jüngere Wählerinnen und Wähler sind meines Erachtens allfälliger für Beeinflussungen von aussen. Zudem können sich Jugendliche jetzt schon auf anderen Ebenen politisch einbringen, auch ohne Stimmrecht ab Alter 16. Nebenbei sehe ich die Gefahr einer Ablehnung der Totalrevision der Kantonsverfassung durch das Volk, wenn das Stimmrechtalter auf 16 Jahre gesenkt wird. Aus diesen Gründen erachte ich es als wesentlich, dass der Kantonsrat in der zweiten Lesung den Vorschlag des Regierungsrates korrigiert und sich für die Beibehaltung des Stimmrechtalters 18 einsetzt.</p>	
<p><b>Till Dudle (Herisau)</b></p> <p>Ich Till Dudle finde es eine gute und wichtige Sache, das Stimmrechtalter auf 16 zu senken und möchte den Kantonsrat bitten, in der 2. Lesung an diesem Entscheid festzuhalten. Mir ist es wichtig, dass ich so früh wie möglich abstimmen kann, sei es auf kommunaler oder kantonaler Ebene. Wir Jugendlichen können und wollen Verantwortung übernehmen. Themen, die uns jetzt oder auch später</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>betreffen, könnten wir mit dem Stimmalter 16 bereits früher mitbestimmen. Wir könnten politisch mitentscheiden, was mir persönlich sehr am Herzen liegt. Fakt ist, wir müssen mehr junge Leute motivieren an die Urne zu gehen, um unsere Demokratie zu stärken. Politisch Interessierte sollen die Chance bekommen so früh wie möglich abstimmen zu dürfen.</p>	
<p><b>Aneliia Protasevych (Heiden)</b></p> <p>Ich bin eine Frau aus der Ukraine, wohne seit April 2022 In Heiden. Ich arbeite als Lehrerasistentin an einer Sekundarschule in Heiden und bin auch sonst engagiert in der Ukraine-Hilfe. Ich würde gerne in der Schweiz bleiben. Es würde mich freuen, wenn ich nach der vorgesehenen Frist von 10 Jahren auch in politischen Belangen mitreden und abstimmen könnte. Ich hoffe, dass Sie den Artikel 69 Abs. 2 so in der Verfassung drin lassen.</p>	
<p><b>Olivia Fischer (Herisau)</b></p> <p>Im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist es den Gemeinden erlaubt, das Ausländerstimmrecht einzuführen. Der Kanton sollte hier mit gutem Beispiel vorangehen. Unabhängig von der Staatsbürgerschaft sollen alle Menschen, die ihren Wohnort und Lebensmittelpunkt im Kanton haben, über die Lokalpolitik mitbestimmen können.</p>	
<p><b>Alina Loacker (Speicher)</b></p> <p>Mir ist es besonders wichtig, in meinem Beitrag zur Volksdiskussion auf Artikel 69 der neuen Verfassung einzugehen, der die politische Teilhabe regelt. Aktuell sind nur rund 2/3 der in Appenzell Ausserrhoden lebenden Personen stimmberechtigt. Das restliche Drittel ist entweder «zu jung» (18 %) oder hat keinen Schweizer Pass (16.5 %) (BFS 2021). Von diesen Stimmberechtigten nehmen ca. 50 % regelmässig an Wahlen und Abstimmungen teil; nur 1/3 der Ausserrhoder Wohnbevölkerung – eine kleine Minderheit – entscheidet über die Zukunft des Kantons. Diese jedoch betrifft die nicht stimmberechtigten Bürger:innen genauso, wenn nicht sogar stärker. So sind junge Menschen viel länger von den Folgen politischer Entscheidung betroffen als alte. Mit der Totalrevision der Verfassung haben wir die einmalige Chance, die Teilhaberechte auszubauen und die Demokratie zu stärken. Nutzen wir sie!</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p>Gerne möchte ich mein Plädoyer für Artikel 69 um meine persönliche Geschichte ergänzen. Absatz zwei regelt, dass auch ausländische Staatsangehörige stimmberechtigt sind, «sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen». Gemeinsam mit meinen Eltern bin ich 2007 als fünfjähriges Kind nach Speicher gezogen. Seither lebe ich in der Schweiz, habe meine ganze Bildung hier genossen und engagiere mich in der Lokalpolitik. So war ich beispielsweise im Sommer 2022 an der Seite von Matthias Tischhauser und anderen politisch engagierten Ausserrhoder:innen Co-Präsidentin des Komitees «Ja zum Energiegesetz AR».</p> <p>Ich bin interessiert am politischen Geschehen im Kanton und erfülle all meine bürgerlichen Pflichten gewissenhaft. Die bürgerlichen Rechte zur Teilhabe aber bleiben mir verwehrt, weil ich scheinbar im falschen Land geboren wurde. Als Österreichische Staatsbürgerin ist es mir nicht möglich, mehr als einen Pass zu besitzen; entsprechend müsste ich den Europäischen Pass im Austausch für den Schweizerischen abgeben, wenn ich stimm- und wahlberechtigt sein will. Mein Heimatdorf Speicher hat das Ausländer:innenstimmrecht basierend auf Artikel 105 Abs. 2 KV AR eingeführt. Zwar ist es mir ein Privileg, über Hallenbadsanierungen und das Gemeindebudget abzustimmen, noch mehr freuen würde ich mich aber über die Möglichkeit zur Teilhabe auf kantonaler Ebene.</p> <p>Grundsätzlich sind die Mitgestaltung der Politik, die Meinungsäusserung bei Abstimmungen und das Recht zu wählen die Grundlagen einer demokratischen Rechtsordnung. Es erschliesst sich mir kein objektiver Grund, weshalb die staatsbürgerlichen Rechte Ausländer:innen verwehrt bleiben, nachdem sie sich zehn lange Jahre in die Schweizerische Gesellschaft integriert haben. Rund ein Drittel der Kantone haben das Ausländerstimmrecht heute auf kantonaler und/oder kommunaler Ebene eingeführt oder sehen diese Möglichkeit vor, Ich bin stolz, dass Speicher gemeinsam mit Wald, Trogen, Rehetobel und Teufen zu dieser kleinen Minderheit gehört. Und ich wünsche den Ausserrhoder Politiker:innen und Bürger:innen den Mut und die Weitsicht, die politische Teilhabe auch auf kantonaler Ebene gerechter zu verteilen und nicht nur Ausländer:innen, sondern insbesondere auch junge Menschen in die politische Entscheidungsfindung miteinzu beziehen.</p>	
<p><b>Leva Sidler (Co-Präsidentin JGP AR, Speicher)</b></p> <p>Jetzt ist es also März 2024 und die neue Kantonsverfassung steht zur Volksdiskussion und es ist mir wichtig, mich für ein Stimmrechtsalter 16 zu positionieren. In ein paar Tagen werde ich 18 Jahre alt und noch immer sind mir Klima- und Umweltschutzthemen ein grosses Anliegen, noch immer bin ich Mitglied der Klimagruppe und der JGP AR mit einem Unterschied: Über diese Kantonsverfassung und über alle folgenden Vorlagen, Referenden, Initiativen werde ich abstimmen dürfen, und wie grossartig wäre es eine Verfassung anzunehmen,</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>die den 16- und 17-Jährigen Ausserrhoder*innen ein Stimmrecht gibt? Ich bin überzeugt, dass ich eben doch davon profitiere, weil die Gesellschaft von einer diversen Demokratie profitiert; weil die 16- und 17-jährigen unseres Kantons profitieren. Die Themen, mit denen wir Jugendlichen uns befassen und die Fragen, die wir uns stellen, sind von grosser Relevanz. Die Auswirkungen der Abstimmungsentscheidungen auf uns sind immens, sie betreffen uns am längsten. Die Probleme, denen wir uns gegenübersehen, weltweit aber eben auch in Ausserrhoden, sie können einen hoffnungslos stimmen. Und genau deshalb ist es so wichtig, die jungen Menschen in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Mitbestimmungsrecht schafft Hoffnung und Zuversicht. Und Hoffnung - die Lust mitzugestalten - das ist was wir brauchen.</p> <p>Im selben Artikel der neuen Verfassung, in Art. 69 wird im Abs. 2 das Stimmrecht für Ausländer*innen, die seit 10 Jahren in der Schweiz wohnen festgehalten. Auch dafür kann ich mich nur aussprechen. In einigen Gemeinden wie meiner Wohngemeinde Speicher wurden mit dem Ausländer*innenstimmrecht schon positive Erfahrungen gemacht. Ich bin überzeugt, dass unser Kanton von diesen beiden Anpassungen profitiert, dass eine diverse Gesellschaft resilient ist, dass nur ein diverses Stimmvolk einer diversen Gesellschaft gerecht wird.</p>	
<p><b>Armin Stoffel (Herisau)</b></p> <p>Herabsetzung des kantonalen Stimmrechtsalters von bisher 18 Jahre auf neu 16 Jahre</p> <p>Der Rat hat sich hier mit einem knappen Ja (33 Ja-Stimmen und 30 Nein-Stimmen sowie eine Enthaltung) für den Antrag des Regierungsrates entschieden. Parteipolitisch lässt sich Folgendes sagen: Mitte-Links tendenziell Ja, Mitte-Rechts tendenziell Nein, aber mit einigen Abweichungen von diesem Schema. Ein Blick auf die Bundes- und Kantonebene zeigt folgendes Bild: Erst kürzlich hat das Eidg. Parlament zum wiederholten Mal eine Herabsetzung abgelehnt. Und in vielen kantonalen Abstimmungen, selbst in Kantonen, die in solchen Fragen in der Regel offener sind als unser Kanton, sind entsprechende Vorstösse gescheitert. Auf diesem Hintergrund und mit Blick auf die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage beantrage ich, auf die Herabsetzung des Stimmrechtsalters zu verzichten. Und ich habe diese Thematik auch schon verschiedentlich mit meinen Grosskindern besprochen. Die Begeisterung hält sich in engen Grenzen. Und ich persönlich komme heute zum Schluss, dass wir die Kinder auch tatsächlich Kinder sein lassen. Sie sollen sich im fraglichen Alter auf ihre Ausbildung konzentrieren, sich nach Möglichkeit in Jugend-Gruppen wie Blauring, Jungwacht, Pfadfinder, Cevi, usw. engagieren, dort Verantwortung übernehmen und somit ihre Sozialkompetenz verbessern. Und mit dem vollendeten 18. Altersjahr steht ihnen dann das aktive und passive Stimmrecht zu. Mit dieser Lösung wischen wir eine der roten Linien der SVP-Fraktion weg. Und Ziel des Rates</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>muss es, im Gegenzug diese Fraktion für eine Zustimmung zu einer fairen und sinnvollen Lösung beim Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer zu gewinnen.</p> <p>Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer</p> <p>Der Kantonsrat hat sich in der ersten Lesung grossmehrheitlich dafür ausgesprochen, den Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten einzuräumen, sofern sie ohne Unterbruch seit 10 Jahren in der Schweiz wohnen. Für mich hat dieses Anliegen einen wesentlich höheren Stellenwert als die Herabsetzung des Stimmrechtsalters von 18 auf 16 Jahre. Und angesichts der Tatsache, dass Ende 2023 rund 2.3 Mio. Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz wohnhaft waren, gilt meine Aussage gleichermassen für die Bundes-, Kantons- und Gemeinde-Ebene. Sie leisten wertvolle und nicht mehr wegzudenkende Arbeiten für unsere Volkswirtschaft, namentlich auch in der gesamten Gesundheitsbranche (Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Demenz-Abteilungen, usw.) sowie in der Gastrobranche. Zudem zahlen sie hier ihre Steuern. Die Einräumung des Stimm- und Wahlrechts unter genau definierten und überprüfbaren Voraussetzungen ist also ein Akt der Wertschätzung. Auch wenn den Ausländerinnen und Ausländern der Weg über die ordentliche Einbürgerung offensteht, so dass sie dann automatisch zum Stimm- und Wahlrecht gelangen, gibt es für viele von ihnen das achtbare, berechtigte und nachvollziehbare Anliegen, ihr ursprüngliches Bürgerrecht beizubehalten, selbst wenn sie die Schweiz als ihre zweite Heimat betrachten. Vielen Schweizerinnen und Schweizern ginge es wohl ebenso, wenn sie im Ausland wohnen würden. Ich sehe in diesem Zugeständnis an die Ausländerinnen und Ausländer keinerlei Nachteile und Risiken für unsere staatliche Gemeinschaft. Mit Blick auf die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage beantrage ich allerdings, den Zusatz, welchen die zuständige parlamentarische Kommission im Rahmen der ersten Lesung eingebracht hat, erneut in die Vorlage aufzunehmen. Art. 69 Abs. 2 hätte demnach den folgenden Wortlaut:</p> <p>Ausländische Staatsangehörige sind unter den gleichen Voraussetzungen stimmberechtigt, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit drei Jahren im Kanton wohnhaft sind.</p> <p>Ich mache dazu ein konkretes Beispiel. Wenn eine Französin während 10 Jahren in Genf wohnt und dann nach Hundwil übersiedelt, ist eine Karenzzeit von drei Jahren eine wie mir scheint vertretbare Hürde. Wir schaffen damit ein zusätzliches Argument für ein Ja und schwächen gleichzeitig die Position der Gegnerinnen und Gegner einer solchen Vorlage; ihr Widerstand ist so sicher wie das Amen in der Kirche.</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p><b>Antonia Brown Ulli (Stein)</b></p> <p>Die demographischen Probleme der Schweiz werden immer grösser. Das durchschnittliche Alter der Stimmenden ist jetzt schon bei 57 und wird in den nächsten Jahren bis über 60 Jahre ansteigen. Um dem zumindest entgegenzuwirken, müssen junge Menschen mitentscheiden dürfen. Daher ist es gut, dass unser Kanton mit gutem Beispiel vorangeht und Jugendlichen das Stimmrecht geben möchte.</p> <p>Ich bin überzeugt, dass 16- und 17- Jährige als Teil unserer Gesellschaft und unseres Kantons, ein Recht dazu haben, mitzuzuscheiden. Auch andere Länder und Kantone, beispielsweise Österreich und Glarus, kamen zu diesem Schluss und haben sehr gute Erfahrungen mit dem Stimmrechtsalter 16 gemacht.</p> <p>Jugendliche sollen in der Politik auch vertreten sein, man sollte sie nicht einfach ignorieren können, wie es bei den Klimaprotesten in vielen Fällen geschah. Viele Vertreter:innen des Volkes sind älter. Es braucht Personen in Räten, die wissen, was die Anliegen der jungen Generationen sind. Deshalb sollten die Jugendlichen selber wählen können, um eine faire Vertretung sicherzustellen.</p> <p>Aus den genannten Gründen bin ich überzeugt, dass das Stimmrechtsalter 16 für eine lebendige und aktive Demokratie in der neuen Kantonsverfassung beibehalten werden sollte.</p>	
<p><b>Alfred Meier (Bühler)</b></p> <p>Stimmrecht, Änderungen, 16 Jahre zu Ersetzen durch 18 Jahre. Mündigkeit, Stimmrecht, Wählbarkeit, das alles gehört auf die gleiche Altersstufe.</p> <p>Art. 69</p> <p>1 Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind Schweizer Staatsangehörige, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>2 Ausländische Staatsangehörige sind unter den gleichen Voraussetzungen stimmberechtigt, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>Absatz 2 streichen, es gilt nur Abs. 1 Wer Rechte möchte, soll auch die gleichen Pflichten haben wie die Schweizer. Dann sollen sich diese Menschen einbürgern lassen.</p>	
<p><b>Josua und Nadine Surber (Heiden)</b></p> <p>Wir begrüßen es ausserordentlich, dass die Mehrheit der Kantonsrätinnen und Kantonsräte in der ersten Lesung den Mut gezeigt haben, den Art. 69 nämlich die Erweiterung der politischen Beteiligung trotz Anträge auf Streichung beizubehalten. Wir sind der Auffassung, dass eine stabile Demokratie von einem möglichst breiten Mitspracherecht profitiert. Je näher die Mehrheit bei einer Abstimmung wirklich an einer Mehrheit der Bevölkerung ist, desto besser werden die daraus resultierenden Konsequenzen getragen. Die Zufriedenheit in der Bevölkerung profitiert davon. Uns irritiert es, wenn in nationalen Abstimmungen bei einer Stimmbeteiligung von unter 50 % ein Mehrheitsentscheid lediglich durch eine Minderheit von ca. 15 % der Schweizer Bevölkerung zustande kommt. Vor allem, wenn wir dabei auf der Seite der Gewinnerinnen stehen. Mit Art 69 hat unser Kanton eine einmalige Chance an dieser unbefriedigenden Situation etwas in die richtige Richtung zu verändern. Eine Ausweitung der Stimmberechtigten auf Menschen ab dem 16. Lebensalter und auf ausländische Staatsangehörige würde zur Tragbarkeit politischer Entscheide und dadurch zur Zufriedenheit in der Bevölkerung beitragen. Die Einführung auf kantonaler Ebene wäre ein starkes Bekenntnis zur Stärkung der Demokratie und ein progressives Signal an den Rest der Schweiz aus einem kleinen ländlichen Kanton.</p> <p>Wir bitten Sie hiermit den Art 69 Abs 1 und Abs 2 auch in der zweiten Lesung der Kantonsverfassung beizubehalten.</p>	
<p><b>Laurin Rusterholz (Herisau)</b></p> <p>Vielen Dank für die Möglichkeit, sich zu diesem wichtigen Thema äussern zu dürfen. Seit einiger Zeit habe ich begonnen, mich intensiv für Politik zu interessieren. Das Mitbestimmungsrecht habe ich dabei früh zu schätzen gewusst. Die nächste Abstimmung wird die letzte sein, bei der ich noch nicht mitbestimmen darf, da ich aktuell 17 Jahre alt bin. Meine Leidenschaft für Politik und die Mitgestaltung unserer Gesellschaft brennt stark in mir. Ich habe gelernt, den Ort, an dem ich aufwache – unser bergiges Appenzellerland – zu schätzen. Die Diskussionen hier sind eine Bereicherung für unseren Kanton. In diesen Diskussionen setze ich mich klar für das Stimmrechtsalter 16 ein. Wir sollten jenen Jugendlichen, die dies wünschen, die Möglichkeit geben, aktiv die Politik mitzugestalten. Ich verstehe, dass die</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p>volle Strafmündigkeit in der Schweiz erst mit 18 Jahren beginnt. Dennoch müssen auch 18-Jährige die Folgen ihrer Erziehung tragen, sei es in Form von Schulden, weil Krankenkassenprämien nicht bezahlt wurden, oder wegen eines schlechten Umgangs. Ich möchte damit nicht sagen, dass unser Land schlecht geführt wird. Vielmehr geht es mir darum, dass wir die Entscheidungen von heute in der Zukunft verantworten müssen. Aus diesem Grund halte ich es für sinnvoll, das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre zu senken. Es geht um die Stärkung unserer Demokratie und die Zukunft unserer Heimat.</p>	
<b>Art. 70 Volkswahlen</b>	
<p><b>Alfred Meier (Bühler)</b></p> <p>1 Die Stimmberechtigten wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Mitglieder des Kantonsrates;</li><li>b) die Mitglieder des Regierungsrates;</li><li>c) den Landammann</li><li>d) die Vertreterin oder den Vertreter des Kantons im Ständerat.</li><li>e) die Mitglieder des Obergerichtes</li></ul> <p>die bis anhin geltenden Wahlen sind weiter zu führen. Ebenso sind die bestehenden Bezeichnungen wie Landammann, usw. weiter zu führen.</p>	
<b>Art. 72 Fakultatives Referendum</b>	
<p><b>Alfred Meier (Bühler)</b></p> <p>Wenn mindestens 300 Stimmberechtigte dies innert 180 Tagen nach der amtlichen Publikation verlangen, so entscheiden die Stimmberechtigten über:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Gesetzen;</li><li>b) interkantonale und internationale Verträge mit gesetzgebendem Charakter;</li></ul>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>c) Beschlüsse des Kantonsrates über einmalige Ausgaben von mehr als 5 Prozent einer Steuereinheit sowie über wiederkehrende Ausgaben von mehr als 1 Prozent einer Steuereinheit.</p> <p>Eigentlich braucht es diesen Artikel in der Form nicht, wenn Art. 71 nach Vorschlag geändert wird. 60 Tage sind zu kurz, man denke an Ferien, Feiertagen usw. Die Mindestanforderung liegt bei 90 Tagen, oder 120 Tagen. Es fragt sich unter c), sind die 5 % nicht etwas hoch gegriffen?</p>	
<b>Art. 73 Gegenstand</b>	
<b>Alfred Meier (Bühler)</b>  Art. 73 Gegenstand, Änderung Mit einer Initiative können verlangt werden: a) die Total- oder Teilrevision der Verfassung; b) der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von allen Gesetzen und Beschlüssen c) die Aufnahme von Verhandlungen über Abschluss oder Änderung von allen Verträgen, sowie die Kündigung solcher Verträge.	
<b>Art. 77 Verfahren</b>	
<b>Alfred Meier (Bühler)</b>  Abs 1 ist etwas seltsam formuliert, was bedeutet Zustandekommen, gültig. Es darf nicht vorkommen, dass wenn eine Initiative nicht so passt, diese einfach als ungültig erklärt wird. Und, dass dann der Rechtsweg beschriftet werden muss, um die Gültigkeit abzuklären. Eine Initiative ist gültig, wenn sie innert der Frist mit den notwendigen, gültigen Unterschriften eingereicht werden.	Im Zentrum steht die Konformität mit dem Bundesrecht. Über Initiativen, die gegen Bundesrecht verstossen, darf nicht abgestimmt werden. Sie sind ungültig zu erklären.



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>Wir stellen fest, bei den Volksrechten fehlt die Volksdiskussion. An geeigneter Stelle ist der nachfolgende Text einzufügen.</p> <p>Mitwirkungsrechte Volksdiskussion Wer im Kanton wohnt, kann zu allen Sachvorlagen, dem Kantonsrat schriftliche Anträge einreichen und diese nach Massgabe der Geschäftsordnung vor dem Rat persönlich begründen. Die Mindestfrist beträgt 30 Tage. Bei umfangreichen Geschäften ist die Frist entsprechend länger anzusetzen.</p>	<p>Vgl. Art. 98 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs.</p>
<b>Art. 87 Ausstand</b>	
<p><b>Andrea Caroni (Herisau)</b></p> <p>Vorschlag: «<i>Wer in kantonalen oder kommunalen amtlichen Angelegenheiten (...)</i>»</p> <p>Begründung: Die Formulierung stellt klar, dass sie sich nicht auf das Mitglied des Ständerats bezieht. Für jenes ist der Ausstand abschliessend im Bundesrecht geregelt (Art. 11 a und 17a ParlG). Die aktuelle Formulierung ist diesbezüglich unklar. Die Unklarheit rührt daher, dass das KV-Kapitel «Behörden» primär die kantonalen Behörden (Kantonsrat, Regierungsrat, Gerichte) meint, aber an verschiedenen Stellen auch das Mitglied des Ständerats erwähnt. Dieses ist zwar auch Mitglied einer «Behörde», aber nicht einer hier geregelten kantonalen, sondern einer Bundesbehörde. Bei den meisten Artikeln, die das Ständeratsmitglied betreffen, ist dies kein Problem (so in Art. 70 für das Wahlorgan, in Art. 80 für die Wählbarkeit oder in Art. 83 für die Amtsunfähigkeit), da die <i>Wahl</i> (inkl. Abberufung) in kantonaler Kompetenz liegt (Art. 39 Abs. I By). Der vorliegende Art. 87 über den Ausstand allerdings betrifft die <i>Amtsführung</i>; hierzu darf die KV von Bundesrechts wegen nichts regeln. Daher wäre eine klarere Formulierung sinnvoll.</p>	<p>Die Bestimmung wurde nach nochmaliger Prüfung ganz aus dem Entwurf entfernt. Vgl. Bericht und Antrag zur 2. Lesung.</p>
<b>Art. 90 Wahl des Kantonsrats - Zusammensetzung und Wahl</b>	
<p><b>Andrea Caroni (Herisau)</b></p> <p>Vorschlag: Im Rahmen der Totalrevision ist das Mischwahlsystem gemäss Rückweisungsbeschluss des Kantonsrats beizubehalten.</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>Begründung: Die Gründe für und wider flächendeckenden Proporz bzw. Mischsystem sind bekannt und sollen hier nicht wiederholt werden. Ich möchte nur zwei Gedanken anfügen: Erstens kann Ausserrhodens Mischsystem «gerichtsfest» ausgestaltet werden; dies umso mehr, als die totalrevidierte KV ja von der Bundesversammlung zu gewährleisten wäre, was die KV gegen Gerichte weitgehend immunisiert. Zweitens wäre die Frage, die von den Stimmberechtigten schon zahlreiche Male verworfen wurde, nicht einfach als Teil einer Totalrevision herbeizuführen. Vielmehr müsste diese Frage den Stimmberechtigten (wie bisher immer) als eigenständiges, späteres Projekt unterbreitet werden. Sonst leidet die Stimmfreiheit und würde die neue KV politisch stark überladen.</p>	
<p><b>Thomas Stadelmann (Speicher)</b></p> <p>Im Amtsblatt vom 23. Februar 2024 laden Sie die Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden ein zur Teilnahme an der Volksdiskussion zur Totalrevision der Kantonsverfassung. Es ist mir ein Anliegen, mich zum Wahlsystem für den Kantonsrat zu äussern.</p> <p><b>Antrag</b> Es sei das bestehende Wahlsystem für den Kantonsrat, welches auf Elementen des Proporz und des Majorz basiert, beizubehalten und auf die Einführung eines reinen Proporzwahlsystems zu verzichten.</p> <p><b>Begründung</b> Das bestehende System hat sich bewährt und ist ein wesentlicher Bestandteil der politischen Identität von Appenzell Ausserrhoden. Das System fördert eine konsensorientierte sowie respektvolle Politik und verhindert populistische Tendenzen sowie parteipolitische Grabenkämpfe. Die Beibehaltung des Majorzsystems in den kleinen Gemeinden ermöglicht die Wahl parteiunabhängiger Persönlichkeiten mit lokaler Verankerung und Expertise. Diese tragen zu einer breiten und kompetenten Vertretung der Bevölkerung im Kantonsrat bei. Bei Einführung eines flächendeckenden Proporzwahlsystems würden die Parteien zum Nachteil profilierter Persönlichkeiten aus den Gemeinden deutlich stärker in den Vordergrund rücken. Die regionale Vertretung würde geschwächt. Zudem droht aufgrund der zunehmenden Anonymität wachsende Politikverdrossenheit.</p> <p>Die Bevölkerung hat in der Volksabstimmung vom 26. November 2023 klar signalisiert, dass sie zwangsweise Gemeindefusionen ablehnt. Das Volk will weder, dass der Kantonsrat oder der Regierungsrat die Anzahl und Zuschnitte der Gemeinden definiert, noch, dass</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>obrigkeitlich die Wahlkreise geändert werden. Gemeindefusionen quasi durch die Bildung von Wahlkreisen zu präjudizieren geht nicht an. Noch weniger sinnvoll ist es, wenn die Wahlkreise nicht mit den künftigen Gemeindegrenzen übereinstimmen.</p> <p>Aus den genannten Gründen soll der Kantonsrat in seiner zweiten Lesung der totalrevidierten Kantonsverfassung für die Beibehaltung des bestehenden Mischwahlsystems stimmen, welches jeder Gemeinde mindestens einen Sitz garantiert und gleichzeitig bundesrechtskonform ist.</p>	
<p><b>Paul-Otto Lutz (Herisau)</b></p> <p>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden hat am 19./20. Februar 2024 in erster Lesung die totalrevidierte Kantonsverfassung behandelt. Der Vorschlag des Regierungsrates das Proporzwahlssystem einzuführen wurde von einer Mehrheit der Kantonsrätinnen abgelehnt. Die Kantonsrätinnen haben auch den Vorschlag der Besonderen Kommission Kantonsverfassung (BKKV) abgelehnt, den Stimmberechtigten bei Abstimmung über die gesamte Verfassung das Proporzwahlssystem und das Mischwahlsystem zur Auswahl zu überlassen.</p> <p>Ich ersuche deshalb den Kantonsrat auf Art. 90 KV: Beibehaltung des Mischwahlsystems zurückzukommen und es den Stimmberechtigten in Appenzell Ausserrhoden zu überlassen, welches Wahlsystem in Appenzell Ausserrhoden zukünftig zur Anwendung kommen soll.</p> <p>Das Wahlsystem ist ein derart zentraler Pfeiler demokratischer Beteiligung, dass es mir nicht verständlich ist, warum der Kantonsrat in seiner momentanen Zusammensetzung diese Frage selber entscheiden will.</p> <p>Es ist ja nicht das erste Mal, dass das Wahlsystem in Appenzell Ausserrhoden zur Diskussion gestellt wird. Bei der letzten Volksabstimmung 2008 hatte eine grosse Minderheit der Ausserrhoder Bevölkerung der Änderung einer Änderung des Wahlrechts zugestimmt. Ich würde es sehr begrüßen, wenn der Kantonsrat deshalb auf seinen Entscheid zurückkommt und den Entscheid, welches Wahlsystem zukünftig für die Ermittlung der Vertretungen der Bevölkerung im Kantonsrat ebendieser Bevölkerung überlässt.</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p><b>Jakob und Margrit Brunnschweiler-Koch (Teufen)</b></p> <p>Es ist unbedingt das Mischwahlverfahren vorzusehen, das reine Proporzverfahren ist abzulehnen. Das Mischwahlverfahren hat sich in Ausserrhoden bewährt. Jede Gemeinde muss mindestens einen Sitz garantiert haben.</p>	
<p><b>Michael Kunz (Rehetobel)</b></p> <p>Mit der Streichung des Proporzwahlsystems hat der Kantonsrat meiner Meinung nach einen wenig zukunftssträchtigen Entscheid gefällt. Das heutige Mischwahlsystem behandelt die Stimmbevölkerung der Gemeinden unterschiedlich. Es wird von den Gerichten im Moment noch toleriert, entspricht aber nicht den Vorstellungen eines gerechten Wahlsystems. Ein Parlament sollte alle Teile der Bevölkerung spiegelbildlich repräsentieren. Nur der Proporz bildet die Stimmenanteile gerecht in den Sitzzahlen ab. Daher bildet er für Parlamentswahlen das geeignete System. Eine für die Bevölkerung so wichtige Frage einfach in der ersten Lesung aus dem Verfassungsentwurf zu streichen und sie damit der allgemeinen Diskussion zu entziehen, erachte ich als falsch. Das Proporzwahlsystem sollte in einer Eventualfrage der ganzen Stimmbevölkerung zum Entscheid überlassen werden. Dann kann die Mehrheit über das richtige System entscheiden.</p>	
<p><b>Gerhard Frey-Hediger (Niederteufen)</b></p> <p>Das Wahlsystem in Art. 90 des Entwurfs KV ist zur Wahrung einer basisdemokratischen Staatsform von grosser Bedeutung. Ich sehe keine triftigen Gründe, wieso das bisherige Mischsystem mit Majorz für die Mehrzahl der Wahlkreise und Proporz für die grossen Wahlkreise zwingend zu ändern wäre. Im Sinne unserer bisher gelebten politischen Kultur mit einem respektvollen Umgang zwischen den Parteien sowie zwischen grossen und kleinen Wahlkreisen soll deshalb das bestehende Mischsystem zwischen Majorzwahlssystem und Proporzwahlssystem beibehalten werden. Jede Gemeinde soll mindestens einen Sitz im Kantonsrat behalten. Die zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben sind selbstverständlich einzuhalten. Als am wichtigsten ist für mich, dass ich nur im Majorz mit meiner Stimme exakt jene Person wählen kann, die am geeignetsten ist, allenfalls auch über Parteigrenzen hinweg. Den Ausschlag zur Wahl geben sollen deren Persönlichkeit, deren Fähigkeiten und deren persönlichen, fachlichen sowie politischen Kompetenzen. Parteipolitische Überlegungen mit einer Anonymisierung der Kandidaten treten in den Hintergrund. Einverstanden bin ich mit dem Proporzsystem für Wahlkreise, die so gross sind, dass die Kandidatinnen und Kandidaten nicht mehr persönlich bekannt sind. In Gemeinden, wo diese Personen</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>jedoch persönlich bekannt sind, ist die Wahl nach Majorz vorzuziehen. Die Grenze von 9 Mandaten erscheint mir sinnvoll. Das Mischsystem erlaubt bei allfälligen Gemeindefusionen ebenfalls sinnvolle Lösungen, je nach Zahl der Mandate nach einer Fusion. Ich bitte Sie daher, in der zweiten Lesung die Weiterführung des bisherigen Mischsystems Majorz/Proporz zu unterstützen.</p>	
<p><b>Pius M. Süess-Bischof (Wolfhalden)</b></p> <p>Besten Dank, dass ich mich zum Artikel 90 der neuen Kantonsverfassung äussern darf. In der Kantonsrats-Sitzung vom 19/20. Februar 2024 haben Sie sowohl den Vorschlag der Regierung auf Einführung des Proporzwahlsystems wie auch den Vorschlag der Besonderen Kommission Kantonsverfassung (BKKV), den Stimmberechtigten bei der Abstimmung über die gesamte Verfassung das Proporzwahlsystem und das Mischwahlssystem zur Auswahl zu überlassen, abgelehnt. Aufgrund meiner demokratischen Einstellung bin ich über diesen Entscheid entrüstet. In den Jahren seit der Volksabstimmung, die den Weg zur Erarbeitung der zu einer neuen Kantonsverfassung ebnete, haben 30 Frauen und Männer aus allen politischen, sozialen und gesellschaftlichen Schichten am Entstehen dieses Werkes mitgewirkt. Alle diese Menschen unseres Kantons haben sich intensiv mit der Erarbeitung der neuen Kantonsverfassung auseinandergesetzt, haben gerungen, harte Diskussionen geführt und wichtige Kompromisse erreicht. Die neue Kantonsverfassung ist aus meiner Sicht ein wichtiger Wert in die Zukunft, der das gute Zusammenleben der Generationen und Gruppen Heute für das Morgen ermöglicht. Es ist mir ein Anliegen, diesen 30 Menschen für ihr Mitarbeiten an diesem Werk meinen Respekt entgegen zu bringen. Der Regierungsrat tat dies ebenso. Und auch der Kantonsrat hat in seinen Diskussionen diesem Werk ebensolchen Respekt entgegengebracht: Ausser beim Artikel 90. Sie haben Art. 90 an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, auf die zweite Lesung einen Vorschlag für die Zusammensetzung und Wahl des Kantonsrates auszuarbeiten, der grundsätzlich die Beibehaltung des bestehenden Mischwahlsystems vorsieht und jeder Gemeinde mindestens einen Sitz garantiert. Der Kantonsrat will offenbar starr am bisherigen Wahlmodus - Proporz in Herisau und 19 Gemeinden im Majorz - verbleiben. Dieses Mischwahlssystem widerspricht meinem demokratischen Verständnis seit Jahren.</p> <p>Das Wahlsystem ist eines der wesentlichsten Elemente, um die Bevölkerung und deren Willen so gut wie möglich demokratisch abzubilden. Die Parteien spielen dabei eine ausgeprägte Rolle. Seit der Abschaffung der Landsgemeinde und dem Erstarken der Parteien können die wahlberechtigten Stimmbürgerinnen aufgrund Programme der Parteien abschätzen, welche Positionen sie vertreten bzw. sie mich als Wahlberechtigten gut vertreten. Heute sind entsprechend der Bevölkerung den Gemeinden zwischen einem und sieben Sitzen zugeteilt. Je weniger Sitze für eine Gemeindevertretung zur Verfügung stehen, umso kleiner ist die demokratische Legitimation der</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p>gewählten Person. Ein numerischer Ansatz allein vermag den unterschiedlichen politischen Ansichten in keiner Weise gerecht zu werden. Auch das Diktum der «Kopfwahl» vermag an dieser Tatsache nichts zu ändern. Der oder die Kandidierende / Gewählte vertritt mit grosser Wahrscheinlichkeit gerade mal einen Bruchteil der Bürgerinnen und Bürger mit all ihren unterschiedlichen politischen Positionen. Diese gravierenden Ungerechtigkeiten im jetzigen Wahlsystem gilt es in der neuen Kantonsverfassung auszumerzen, will sie zukunftsgerichtet und politisch korrekt sein. Diese Ungerechtigkeiten im bisherigen Mischwahlsystem können nur im Proporzwahlrecht aufgefangen werden und unser Kanton in mindestens drei entsprechend grosse Wahlkreise aufgeteilt wird. Auch in diesen Wahlkreisen werden «Köpfe» auf den Listen stehen und gewählt werden. Die Parteien und Gruppierungen in diesen Wahlkreisen werden auf ihre Wahllisten jedoch auch verschiedenste Personen aus allen Schichten des Wahlkreises aufnehmen. Die Parteizugehörigkeit eines Kandidierenden gibt den Wahlberechtigten ein gewisses Raster, um eine Person genügend zu kennen. Die relative Grösse eines Wahlkreises ermöglicht auch dannzumal das gute Kennenlernen eines Kandidierenden und kann somit auch eine «Kopfwahl» sein. Durch das Panaschieren und Kumulieren kann der / die Wahlberechtigte seinen Willen so gut wie möglich zum Ausdruck bringen. Damit ist für die gute, demokratisch legitimierte Vertretung des Wahlkreises im Kantonsparlament gesorgt.</p> <p>Aufgrund einschlägiger Bundesgerichtsurteile ist möglicherweise davon auszugehen, dass das vom Kantonsrat angestrebte Mischsystem nicht mit den bundesrechtlichen Vorgaben konform sein könnte.</p> <p>Ich ersuche den Kantonsrat, in der zweiten Lesung auf diesen gravierenden Fehlentscheid der ersten Lesung zurück zu kommen und der Stimmbevölkerung die beiden Wahlsysteme als Varianten zur Auswahl zu unterbreiten; um Weitsicht, einem allfälligen Diktat aus Lausanne zuvorzukommen und nicht später gezwungenermassen ein Proporzsystem einführen zu müssen. Oder noch schlimmer: Dass die Bundesversammlung wegen diesem demokratischen Mangel die Gewährleistung der neuen Kantonsverfassung ablehnen würde; den Entscheid den mündigen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unseres Kantons zu überlassen.</p>	
<p><b>Richard Wiesli (Teufen)</b></p> <p>Wo sind die Stärken und Vorteile des heutigen Dualsystems von Proporz- und Majorzwahlsystems? Das aktuelle Mischsystem aus Majorz und Proporz ist ein wesentlicher Bestandteil der politischen Identität von Appenzell Ausserrhoden, der einen konsensorientierten und respektvollen Politikbetrieb fördert. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Ausserrhoden schätzen die sachorientierte Geschäftsbehandlung und auch parteiunabhängige Persönlichkeiten mit lokaler oder fachtechnischer Expertise.</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>Die Einführung eines flächendeckenden Proporzwahlsystems führt zwangsläufig zu grösseren Wahlbezirken. Parteipolitische Positionen werden vermehrt die konsens- und sachorientierte Geschäftsbehandlung in den Hintergrund drängen. Es ist zu befürchten, dass mit einem flächendeckenden Proporzwahlsystems die Wahl eigenständiger, profilierter Persönlichkeiten erschwert wird, da in einem Proporzwahlsystem der entscheidende Listenplatz auf dem Wahlzettel von der Parteiführung bestimmt wird. Dies würde zu verstärkter Politikverdrossenheit führen, indem Parteien stärker in den Vordergrund rücken und die regionale Vertretung verwässert wird.</p> <p>Das Mischsystem von AR wurde vom Bundesgericht als zulässig befunden. Es gibt keinen Grund die Politische Stabilität und die sachliche Diskussion im Kantonsrat durch vermehrte populistische Tendenzen sowie parteipolitische Grabenkämpfe zu gefährden.</p> <p>Volkswille und Anpassungsfähigkeit: Die Bevölkerung hat sich gegen grosse Veränderungen ausgesprochen und bevorzugt eine behutsame Anpassung des Wahlsystems im Einklang mit den bestehenden Gemeindestrukturen.</p> <p>Der Abstimmungsausgang vom 26. November 2023 hat deutlich gezeigt, dass das Volk keine «Katze im Sack») will und somit auch nicht, dass der Kantonsrat oder Regierungsrat von oben herab Proporzwahlkreise über mehrere Gemeinden verordnet. Gemeindefusionen quasi durch die Hintertür über die Bildung von Wahlkreisen vorwegzunehmen, geht nicht an.</p>	
<p><b>Hermann Kündig (Stein)</b></p> <p>Hier kurz meine Gedanken zur Volksdiskussion, welche ich dem Kantonsrat mitteile. Das Majorzwahlssystem ermöglicht die Wahl von parteiunabhängigen Persönlichkeiten mit lokaler Expertise, was zu einer breiten und sachorientierten Vertretung der Bevölkerung im Kantonsrat führt. Die Einführung eines flächendeckenden Proporzwahlsystems führt meines Erachtens zur Anonymisierung von Kandidaten und verstärkter Politikverdrossenheit, indem Parteien stärker in den Vordergrund rücken und regionale Vertretungen verwässert werden. Die Erhaltung der politischen Kultur von Appenzell Ausserrhoden, die durch respektvollen Umgang über Fraktionsgrenzen hinweg geprägt ist, ist mir persönlich sehr wichtig. Bis unser Kanton soweit ist, dass Gemeinden fusionieren, muss jede Gemeinde mindestens einen Sitz im Kantonsrat haben. Es kann meines Erachtens nicht sein, dass aufgrund der Einführung eines flächendeckenden Proporzwahlsystems und des damit verbundenen Zuschnittes von drei oder x Wahlkreisen, Gemeinden ihre Vertretung im Kantonsrat verlieren. Somit sehe ich es als wichtig, dass der Kantonsrat in seiner 2. Lesung für den vom Regierungsrat ausgearbeiteten Vorschlag für die</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p>Zusammensetzung und Wahl des Kantonsrates stimmt, der grundsätzlich die Beibehaltung des bestehenden Mischwahlsystems vorsieht und jeder Gemeinde mindestens einen Sitz garantiert.</p>	
<p><b>Anneliese Looser (Stein)</b></p> <p>Gerne gebe ich zur Kantonsverfassung, Totalrevision - Art. 90 Zusammensetzung und Wahl meine Stellungnahme ab. Mit diesem Schreiben möchte ich betonen, wie wichtig es ist, das derzeitige Mischsystem aus Proporz- und Majorzwahlsystem für die Kantonsräte im ganzen Kanton beizubehalten.</p> <p>Das Majorzwahlsystem ermöglicht die Auswahl von unabhängigen Kandidierenden mit Lokalkennntnis, was zu einer vielfältigen und sachorientierten Vertretung im Kantonsrat führt. Erfahrungsgemäss fördert die Wahl von parteiunabhängigen Persönlichkeiten einen konsensorientierten und respektvollen Politbetrieb. Ein reines Proporzwahlsystem könnte zu einer Anonymisierung von Kandidierenden führen. Das hätte zur Folge, dass die Teilnahme an Wahlen für Stimmbürgerinnen und Stimmbürger deutlich weniger attraktiv würde. Mit Politikverdrossenheit kämpfen wir sowieso schon.</p> <p>Parteilpolitische Grabenkämpfe und populistische Tendenzen, wie sie schweizweit zu beobachten sind, gibt es in unserem Kanton wenig bis gar nicht. Das liegt unter anderem auch daran, dass Köpfe - also echte Persönlichkeiten und keine reine Parteivertreter - gewählt werden. Ausserrhoden profitiert zudem von der langen Tradition der fraktionsübergreifenden Zusammenarbeit. Der Umgang miteinander ist respektvoll und lösungsorientiert.</p> <p>Die Zusammenstellung von Listen und die potenzielle Überlastung in kleineren Wahlkreisen stellen praktische Herausforderungen dar. Es ist nicht richtig, dass der Kantons- oder Regierungsrat Gemeindefusionen durch die Hintertür über die Festlegung von Wahlkreisen vorantreibt. Die Volksabstimmung vom 26. November 2023 hat klar gezeigt, dass ein bottom-up-Prozess bei etwaigen Zusammenlegungen von Gemeinden gewünscht wird. Wahlkreise, die nicht den zukünftigen Gemeindegrenzen entsprechen, festzulegen, ist nicht sinnvoll.</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p>Jeder Gemeinde muss mindestens ein Sitz im Kantonsrat garantiert werden. Es ist nicht akzeptabel, Gemeinden durch die Einführung eines flächendeckenden Proporzwahlsystems und die damit verbundene Neuaufteilung in drei oder mehr Wahlkreise ihre Vertretung im Kantonsrat zu entziehen.</p> <p>Ich halte es für entscheidend, dass der Kantonsrat in seiner zweiten Lesung für den von der Regierung ausgearbeiteten Vorschlag zur Zusammensetzung und Wahl des Kantonsrates stimmt. Dieser sieht grundsätzlich die Beibehaltung des bestehenden Mischwahlsystems vor und garantiert jeder Gemeinde mindestens einen Sitz, während er gleichzeitig mit den bundesrechtlichen Vorgaben konform ist. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Gelegenheit, meine Anliegen einbringen zu können, danke ich.</p>	
<p><b>Andreas Müller und Elisabeth Eugster (Trogen)</b></p> <p>Der Vorschlag der Regierung auf Einführung des Proporzwahlsystems wurde abgelehnt. Ebenso abgelehnt wurde der Vorschlag der Besonderen Kommission Kantonsverfassung (BKKV), den Stimmberechtigten bei der Abstimmung über die gesamte Verfassung das Proporzwahlsystem und das Mischwahlsystem zur Auswahl zu überlassen. Wir lehnen das Mischwahlsystem ab und bitten den Kantonsrat, auf seinen Entscheid zurückzukommen und der Stimmbevölkerung beide Wahlsysteme als Varianten zur Auswahl zu unterbreiten.</p>	
<p><b>Willy Troxler (Speicher)</b></p> <p>Ich kann mich mit der Rückweisung von Art. 90 nicht anfreunden. Das bisherige Mischwahlsystem hat zwar im Sinne eines Übergangs seinen Zweck teilweise erfüllt, im Hinblick auf zu erwartende Gemeindefusionen wirkt es aber kontraproduktiv. Mittelfristig werden sich voraussichtlich etliche kleinere Gemeinden zusammenschliessen. Um aber im Kantonsrat die Bevölkerung in den dann grösseren Gemeinden möglichst breit abbilden zu können ist das Majorzsystem nicht geeignet. Dies zeigt sich schon heute in der Gemeinde Teufen. Die Zusammensetzung der Teufner Kantonsratsmitglieder ist seit Jahren sehr einseitig. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Bestimmung, nach der weiterhin jeder Gemeinde mindestens ein Sitz im Kantonsrat garantiert ist, sich bestandserhaltend auswirkt. Und schliesslich ist es unsicher, ob das bisherige Mischsystem längerfristig bundesrechtskonform ausgestaltet werden kann. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, auf die vom Regierungsrat vorgeschlagene Form von Art. 90 zurückzukommen.</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p><b>Rolf Keller (Leseogesellschaft Ramsen) (Herisau)</b></p> <p>Das bestehende Mischwahlsystem soll beibehalten werden. In einwohnerstarken Gemeinden, evtl. auch durch den Zusammenschluss von Gemeinden, soll ab 9 Kantonsratssitzen der Proporz zur Anwendung kommen. Durch das Majorz- Wahlsystem sind die kleinen Gemeinden im Kantonsrat gut vertreten. Eine Proporzwahl in Wahlkreisen könnte für einige Gemeinden den Verlust eines Sitzes im Kantonsrat bedeuten. Im Kantonsrat sollen alle Gemeinden durch mindestens einen Kantonsrat vertreten sein. Das Bilden von Wahlkreisen für eine Proporzwahl ist nach der Abstimmung betreffend der Gemeindefusionen problematisch. In den kleinen Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden werden traditionell engagierte, den Stimmberechtigten bekannte Personen, nicht Parteien gewählt. Dies spricht für das Majorz- Wahlsystem. Gegen das Majorz- Wahlsystem spricht, dass die Stimmen der nicht Gewählten „verloren“ sind, d.h. nicht als Parteistimmen zählen.</p>	
<p><b>Siegfried Dörig (Stein)</b></p> <p>Bis anhin haben wurde unser Kantonsrat im Mischwahlsystem gewählt. Dieses System hat sich in unserem Kanton bewährt. Es ist unbedingt beizubehalten, weil damit jeder Gemeinde mindestens ein Kantonsratssitz zusteht, weil damit Personen direkt gewählt werden können, notabene auch Personen, die keiner Partei oder Gruppierung angehören. Der sehr bescheidene Prozentsatz von Ausserrhoderinnen und Ausserrhodern, die Mitglied einer Partei sind, lässt ein Verhältniswahlverfahren beinahe absurd erscheinen. Die Abstimmung vom 26. November 2023 hat deutlich gezeigt die Stimmbevölkerung will direkte Wege, sie will auch in ihrer Gemeinde ihre Kantonsvertreterinnen und -vertreter ohne diffuses System mit z. B. Wahlkreisen, direkt bestimmen.</p>	
<p><b>Vanessa Frei (Herisau)</b></p> <p>Zur Änderung des Wahlsystems der Kantonsräte möchte ich auf ein Problem hinweisen. Durch Einführung eines flächendeckenden Proporzwahlsystems werden die Personen irrelevant. Die Parteien rücken stärker in den Vordergrund und es werden mehr Parteikämpfe geführt, und weniger die Persönlichen Meinungen eingebracht. Dass genau die Personen sehr relevant sind, wurde in den letzten Jahren der Wahlen immer deutlicher.</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p><b>Christian Giger (Gais)</b></p> <p>Zu Art. 90 wünsche ich mir einen Eventualantrag zwischen dem Verhältniswahlverfahren und dem Mischwahlsystem.</p>	
<p><b>Peter und Francesca Kühnis-Dietz (Heiden)</b></p> <p>Mit Enttäuschung haben wir wahrgenommen, dass der Kantonsrat den Art. 90 des Proporzwahlsystems abgelehnt hat. Wir sind der Ansicht, dass so eine wichtige Frage unbedingt dem Stimmvolk von Ausserrhoden vorgelegt werden sollte, in Form eines Eventualantrags. Denn nur so können wir erfahren, ob die Stimmberechtigten das unseres Erachtens gerechtere Proporzwahlssystem vorziehen würde.</p>	
<p><b>Lesegesellschaft Schachen (Schachen b. Reute)</b></p> <p>Wir beantragen eine Gliederung: Der Kantonsrat besteht aus 65 Mitgliedern. Jede Gemeinde hat mindestens einen Sitz. Für die Kantonsratswahlen gilt das Mehrheits- oder das Verhältniswahlrecht.</p>	
<p><b>Heinz Bosisio (Wolfhalden)</b></p> <p>In Artikel 90 hat der Regierungsrat die Einführung der flächendeckenden Proporzwahl für die Mitglieder des Kantonsrates vorgeschlagen. In seiner ersten Lesung hielt der Kantonsrat jedoch am aktuellen und bewährten Mischsystem aus Majorz und Proporz fest. Das bestehende Wahlsystem gilt als wesentlicher Bestandteil der politischen Identität unseres Kantons. Zudem ermöglicht das Majorzwahlssystem parteiunabhängige Persönlichkeiten mit lokaler Bekanntheit und Erfahrung zu wählen, welche auch die Anliegen der Gemeinden in den Kantonsrat einbringen können. Aus meiner Sicht bildet das aktuelle Mischsystem aus Majorz und Proporz in Appenzell Ausserrhoden eine gut funktionierende politische Struktur, die sowohl Tradition und Identität wahrt als auch eine breite und kompetente Vertretung der Bevölkerung ermöglicht. Aus diesen Gründen unterstütze ich den Entscheid des Kantonsrates in erster Lesung, das bestehende Mischwahlsystem auch in der neuen Kantonsverfassung zu belassen.</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p><b>Thomas Berli (Heiden)</b></p> <p>Ebenso war für mich das Unverständnis gross, dass der Kantonsrat beim Artikel 90 nicht den Mut gehabt hat, das alte Mischwahlsystem zu überarbeiten und ein modernes Wahlsystem nach Proporz in der Verfassung zu verankern. In der Debatte schien man dieses Anliegen an die kürzlich durchgeführte Abstimmung zur Gemeindefusion zu verankern. Diese Logik ist für mich nicht nachvollziehbar, da die kommunalen Leistungen auch in kaum einem anderen Kanton an das Wahlsystem gekoppelt sind. Ein modernes Proporzsystem würde die politischen Verhältnisse in unserem Kanton adäquat widerspiegeln. Diese Tatsache ist klar höher zu gewichten, als dass jede einzelne Gemeinde zwingend im Kantonsrat vertreten sein muss. Ich meinerseits habe meinen Wohnsitz schon wesentlich häufiger verändert als die politische Gesinnung und fühle mich grundsätzlich auch von politisch gleichgesinnten eher vertreten, als von jemandem, der zufällig in der gleichen Gemeinde wohnt wie ich. Ein staatsrechtlich modernes Wahlsystem ist aus meiner Sicht ein absoluter Zwang für eine überarbeitete Verfassung.</p> <p>Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme und verbleibe mit freundlichen Grüssen</p>	
<p><b>Olivia Fischer (Herisau)</b></p> <p>Beim Mischwahlsystem haben es kleinere Parteien nach wie vor unverhältnismässig schwer, überhaupt Sitze zu gewinnen. Das Proporzwahlsystem wäre ein wichtiger Schritt für den Kanton und sollte statt dem Mischwahlsystem eingeführt werden.</p>	
<p><b>Armin Kühne (Herisau)</b></p> <p>Gerne äussere ich mich im Rahmen der Volksdiskussion nach der 1. Lesung des Kantonsrats vom 20. Februar 2024 zum Entwurf der Kantonsverfassung KV Art. 90, Zusammensetzung und Wahl des Kantonsrats bzw. Einführung des Proporz Wahlverfahrens für die Wahl des Kantonsrats.</p> <p>Ausgangslage: Wenn es dem Regierungsrat bzw. der Vorberatenden Verfassungskommission gelungen wäre, ihre Anträge zum geltenden Verfassungsartikel (KV Art. 71) zur Einführung des Proporz Wahlverfahrens in der ersten Lesung des Kantonsrats durchzubringen, kämen wir mit der Volksabstimmung in einem siebten Anlauf seit 1920 zur historischen Chance, das Wahlverfahren für den Kantonsrat</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>auf den Stand der Zeit einer modernen Schweiz zu bringen. Stattdessen setzte sich der Antrag Bühler (FDP, Speicher) und Müller (PU, Hundwil) sang- und klanglos durch, den geltenden Verfassungsartikel zu belassen, wie er ist (Status Quo). Der Kantonsrat war nicht gewillt, dieses politisch wichtigste Reformprojekt des regierungsrätlichen Verfassungsvorschlags anzugehen.</p> <p>Worum es geht: Das im Kanton eingebürgerte Majorz Wahlverfahren in 19 der 20 Gemeinden wählt die kantonsrätlichen Vertreterinnen durch eine Stimmenmehrheit von mind. 50 % plus einer Stimme (absolute Mehrheit) im ersten Wahlgang zugunsten von Einzelpersonen, durch eine relative Mehrheit im zweiten Wahlgang. Dieses Verfahren einer Personenwahl ist in der Schweiz üblicherweise für die Wahl von Regierungsvertreterinnen in Gemeinden, Kantonen und für den Bundesrat sowie Ständeräte vorgesehen. Umgekehrt bedeutet dies, dass möglicherweise max. 50 % minus einer Stimme bei den Wahlen kein Gewicht haben. Daran knüpft die Kritik an, dass das vom Bund verlangte Prinzip der Erfolgswertgleichheit, wonach alle Stimmen der Wahlberechtigten die gleiche Chance haben, ihre KandidatInnen in den Kantonsrat zu wählen, nicht eingehalten wird. Beim Proporz Wahlverfahren bilden die politischen Parteien Wahllisten mit der Anzahl von KandidatInnen, die einem Wahlkreis mit der Anzahl Mandate zustehen. Dieses Verfahren einer Listenwahl wird in der Schweiz üblicherweise für die Wahl von Parlamenten auf allen drei föderalistischen Staatsebenen angewendet. Diese Listenwahl für den Kantonsrat, im Unterschied zur Personenwahl, wird im Kanton nur in Herisau angewendet. Der Vorteil des Proporzwahlverfahrens besteht darin, dass auch kleinere Parteien und Gruppierungen eine reale Chance haben, ihre Kandidatinnen in den Kantonsrat zu wählen. Mit dem Proporz wird dem zentralen demokratierechtlichen Wert der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen Genüge getan.</p> <p>Das im Bund 1919 eingeführte Proporzverfahren ist eine der zentralen demokratiepolitischen Errungenschaften im Selbstverständnis der politischen Kultur der Schweiz. Es ermöglichte die Integration aller politischen Kräfte, die für die Schweiz relevant sind. Diese hervorragende Integrationskraft des Proporzmodells führte schliesslich auf der Grundlage der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen zum Konkordanzmodell des Regierens in der Schweiz (Konkordanzdemokratie).</p> <p>Der Erfolg dieses politischen Integrationsmodells des Proporz wird heute für die Wahl aller Kantonsräte mit Ausnahme von Basel Stadt, Uri und Appenzell Ausserrhoden mit Mischsystemen (Proporz und Majorz) angewendet. Der Kanton Graubünden hat 2018 auf den Proporz umgestellt. Der politische Druck zur Umstellung auf den Proporz ist im Appenzell Ausserrhoden in den letzten Jahrzehnten gestiegen. Davon zeugen zwei Bundesgerichtsentscheide von 2014 und 2020, die aufgrund von Beschwerden gegen das Majorzverfahren bei den Kantonsratswahlen für bzw. ab 2011 getroffen wurden.</p>	

Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>Zwei Bundesgerichtsentscheide: Beide Bundesgerichtsentscheide befassten sich mit der Frage, ob das Majorzverfahren gesetzeskonform mit der Bundesverfassung (Art. 34) ist. Beide Entscheide kamen zum Schluss, dass sich der Kanton Appenzell Ausserrhoden im Grenzbereich des von der Bundesverfassung Zulässigen bewegt, dass aber aufgrund von lokalen kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Traditionen vorerst eine Ausnahme erlaubt werden kann. Dieses Grenzgängertum kann an zwei Aspekten der Erwägungen des Bundesgerichts verdeutlicht werden, dem Primat der Politik durch Personen sowie der traditionell als gross erachteten Autonomie der Gemeinden als Wahlkreise.</p> <p>Primat der Politik durch Personen: Die Gegner des Proporz haben in den letzten Jahren auf eine politische Kultur des Primats einer Politik durch Personen hingewiesen, wofür sich der Majorz am besten eigne. Gemeint ist damit die besondere Bedeutung von Personen, die sich in den Wahlkreisen, den Gemeinden, durch besonderes Engagement hervorgetan haben. Nicht Parteilisten wie im Proporz, sondern verdiente Personen seien in der Tradition des Kantons verankert. Daran habe sich in den letzten 13 Jahren seit den Wahlen 2011 nichts bzw. wenig geändert. Dieser Argumentation ist entgegenzusetzen, dass zum einen die Gewinner des Majorz, die FDP und die PU, die beiden grössten Fraktionen im Kantonsrat (zusammen 37 Sitze, 2023; 45 Sitze 2011) vom Majorz profitieren und deshalb kein politisches Interesse an einem Wechsel zum Proporz haben. Zum anderen muss entgegnet werden, dass gerade der Majorz selbst dazu führt, dass Personen eine hervorgehobene Bedeutung haben. Andere gesellschaftliche Veränderungen wie das Aufkommen neuer politischer Gruppierungen (Grüne, GLP), Zugewanderte aus anderen Kantonen, eingebürgerte ausländischer Bürgerinnen sowie das Aufkommen eines neuen politischen Bewusstseins von Frauen und Jungen verschwinden hinter den machtpolitischen Interessen zugunsten des Majorz.</p> <p>Kleine Wahlkreise: Es ist unbestritten, dass die heutigen Wahlkreise, Klein- und Kleinstgemeinden, nicht jene minimale Grösse aufweisen, wie sie vom Proporz verlangt wird. So wird vom Bund definiert, dass Wahlkreise aufgrund ihrer Bevölkerungszahl mindestens 9 Mandate zu wählen haben, damit das Quorum von Parteilisten nicht grösser als 10 % der Stimmbürgerinnen beträgt. Der Wechsel zum Proporz erfordert mithin eine Wahlkreisreform im Sinne eines Zusammenschlusses der Gemeinden zu Wahlkreisverbänden. Vorgeschlagen wird etwa, die drei Bezirke Hinterland, Mittelland und Vorderland als die neuen Wahlkreise zu verwenden. Die Befürchtung, dass die bisherigen Gemeinden in grösseren Wahlkreisen nicht mehr dasselbe Gewicht im Kantonsrat hätten, ist verfehlt, weil der Kantonsrat nicht einzelne Gemeinden repräsentiert, sondern das Gesamtinteresse des Kantons.</p> <p>Schlussfolgerungen, bevor der Bund nochmals über den Ausnahmestatus des Kantons Appenzell Ausserrhoden entscheiden muss: Der Kanton sollte sich bewusst sein, dass der Bund das Majorz Wahlverfahren für Parlamente nur als Ausnahme duldet. Der Bund forderte</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p>deshalb den Kanton dazu auf, die Ausnahmebedingungen des Majorz (z. B. das Primat von Personen gegenüber Parteilisten) periodisch zu überprüfen. Eine Volksabstimmung über die Kantonsverfassung inklusive des Vorschlags des Regierungsrats bzw. der vorberatenden Verfassungskommission zu KV Art. 90 würde dem gerecht werden.</p> <p>Das Majorz Wahlverfahren unterliegt in seiner Beurteilung auch dem Machtfaktor alteingesessener Personen und Parteien, wie er im Antrag Bühler (FDP, Speicher) und Müller (PU, Hundwil) im Sinne des Status Quo zum Ausdruck kommt. Das Proporz Wahlverfahren berücksichtigt demgegenüber kleine oder neue politische Gruppierungen. Der Proporz kann deshalb in seinem Potential, Vielfalt und Diversität bei den Kantonsratswahlen zu ermöglichen, auch als Standortfaktor für politisch interessierte Zuwanderer gesehen werden. Wenn wir vom höchsten Wert der Demokratie und ihrer Wahlverfahren, dem Ziel der grösstmöglichen politischen Partizipation der Bürgerinnen ausgehen, sollten wir den Majorz durch den Proporz ablösen.</p> <p>Antrag Art. 90 des vorliegenden regierungsrätlichen Entwurfs der Kantonsverfassung soll in der Variante der vorberatenden Verfassungskommission (Alternativantrag) der geplanten Volksabstimmung zugeführt werden. Der Antrag Bühler/Müller ist zurückzuweisen.</p>	
<p><b>Armin Stoffel (Herisau)</b></p> <p>Hanspeter Strebel umschreibt in seinem Bericht, Seite 1, die Erfolgsquote des Regierungsrates wie folgt: «Die Vorlage des Regierungsrates hielt dabei in weiten Teilen stand. Einige Prüfungsanträge musste der Regierungsrat aber entgegennehmen. Mit der flächendeckenden Einführung des Kantonsratsproporz erlitt er Schiffbruch». Diese letzte Aussage ist hart, aber zutreffend, denn eine Zwei-Drittel-Mehrheit (42 Ja bei 20 Nein sowie einer Enthaltung) sprach sich für den status quo aus, also mit Ausnahme der Gemeinde Herisau Majorzwahlen in den übrigen 19 Gemeinden. Ueber 90 % der Ratsmitglieder hielten sich hier an die Partei- Doktrin, will heissen Ja bei Freisinn und PU sowie Nein bei SP, SVP, Mitte und EVP. Auch wenn der Rat Art. 90 an den Regierungsrat zurückwies mit dem Auftrag, das heutige Mischsystem (Herisau Proporz sowie alle anderen 19 Gemeinden Majorz) so auszugestalten, dass es mit den bundesrechtlichen Vorgaben in Einklang steht, wird sich an diesem klaren Entscheid nichts ändern. Es macht also keinen Sinn, im Rahmen der Volksdiskussion einen Antrag einzubringen, wonach in der zweiten Lesung auf den Antrag des Regierungsrates zurückzukommen sei.</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p>Hingegen stelle ich den Antrag, bei diesem staats- und demokratiepolitisch so wichtigen Thema dem Stimmvolk eine doppelte Frage zu stellen, nämlich Zustimmung zum Majorz oder aber zum Proporz? Zu diesem Zweck müssen für die zweite Lesung der Vorlage zwei ausformulierte Varianten vorliegen, so dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger genau wissen, zu was sie ja oder nein sagen. Da das Proporzverfahren für die Bestellung der Volksvertretung gemäss Wissenschaft und einer Mehrheit von über 20 Kantonen als gerechtes und sinnvolles System anerkannt ist, weil unter anderem jede Stimme praktisch dasselbe Gewicht hat, will heissen: Die Zahl der Stimmen und die Zahl der Sitze verlaufen parallel, wer also 5 % der Stimmen auf sich vereinigt, erhält auch 5 % der Sitze. Diese Proportionalität zwischen Stimmkraft und Sitzen dient auch dem Schutz von Minderheiten, ein Gedanke, der in der schweizerischen Politik und Gesellschaft eine grosse Zustimmung erfährt. Von jenen Mitgliedern des Kantonsrates, die sich am 20. Februar 2024 für den status quo eingesetzt haben (42 Stimmen), muss in der zweiten Lesung rund ein Dutzend die Bereitschaft aufbringen, dem Stimmvolk eine alternative Fragestellung zu unterbreiten, also Majorz oder aber Proporz. Meine Hoffnung liegt hierbei nicht bei der Partei «FDP / Die Liberalen», weil diese Gruppierung in den letzten 50 Jahren bei dieser Thematik immer «gemauert» hat, und zwar aus purem Eigennutz, weil sie genau weiss, dass sie beim Umstieg von Majorz auf Proporz Stimmenanteile und damit Sitze im Kantonsrat verliert. Ich werte - höflich formuliert – diese Haltung als wenig liberal. Hingegen haben die PU in Herisau sowohl bei der Wahl in den Kantonsrat als auch bei der Wahl in den Einwohnerrat (Gemeindeparlament) bewiesen, dass sie sich auch als PU an Proporzwahlen beteiligen können und dann auch noch erfolgreich. Was für Herisau gilt, lässt sich sinngemäss auf das gesamte Kantonsgebiet übertragen.</p>	
<p><b>Alfred Meier (Bühler)</b></p> <p>1 Der Kantonsrat besteht aus 65 Mitgliedern. Sie werden nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt. 2 Das Gesetz sieht mindestens drei Wahlkreise vor. Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise verteilt. 3. Jede Gemeinde nach Heutigem Stand hat Anspruch auf 2 Sitze Wahlkreis sind die Heutigen Gemeinden.</p> <p>Es ist Art. 71 der heutigen KV AR zu übernehmen. Wir wollen keine Parteienwahl.</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p><b>Barbara Sonderegger (Heiden)</b></p> <p>Ich gelange mit der Bitte an Sie, auf Ihren Entscheid, das Proporzwahlverfahren abzulehnen, zurückzukommen und die Entscheidung zwischen Mischwahlsystem und Proporzwahlsystem in Form eines Eventualantrages der Stimmbevölkerung zu unterbreiten.</p>	
<p><b>Josua und Nadine Surber (Heiden)</b></p> <p>Dass eine Mehrheit des Kantonsrates sich für die Beibehaltung des Mischwahlsystems ausgesprochen hat, hat uns sehr enttäuscht. Als wir mit 25, resp. 23 Jahren unseren Wohnsitz vom Kanton AR in den Kanton SG verlegten, bedeuteten die darauffolgenden kantonalen und nationalen Wahlen für uns das erste Mal wirklich frei nach unseren jeweiligen Überzeugungen wählen zu können. Natürlich spielte dabei die Grösse des Kantons eine entscheidende Rolle, aber nicht nur. Das Proporzsystem ermöglicht es einem ohne strategische Überlegungen, wer wie grosse Chancen auf das Mandat hat, und wer wohl das kleinere Übel ist, diejenige Partei/Liste zu wählen, welche die eigene Überzeugung am ehesten vertritt. Auch wenn aus diesen Listen nicht immer ein Mandat hervorgeht, ist es dennoch eine Möglichkeit zu einer freien Wahl. Ist dies nicht ein Grundpfeiler unserer Gesellschaft, freie Wahlen? Damit im Kanton AR die Möglichkeit auf eine wirklich freie Wahl gestärkt werden könnte, bitten wir Sie sich für das Proporzsystem einzusetzen. Im Minimum müsste über die Einführung des Proporzsystems die Bevölkerung abstimmen können. Daher bitten wir Sie dem ursprünglichen Anliegen der Kommission zu folgen und den Stimmberechtigten die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen eines Eventualantrages für das Proporz- bzw. Mischsystem entscheiden zu können.</p>	
<p><b>Art. 92 Abs. 1 &amp; 105 Abs. 1 Wahl des Landammanns</b></p>	
<p><b>Andrea Caroni (Herisau)</b></p> <p>Vorschlag: Der Kantonsrat soll den Landammann wählen. Unabhängig vom Wahlgremium sollte die Wiederwahlmöglichkeit beschränkt werden.</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p>Begründung:</p> <p>Zum Wahlgremium: Der Entwurf, wonach der Regierungsrat seinen Vorsitz selber bestimmt, überzeugt nicht. Im Gegenteil sieht auf Gemeindeebene Art. 15 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz vor, dass die Stimmberechtigten den Präsidenten / die Präsidentin selber wählen. Auch auf Bundesebene wählt die Bundesversammlung als Wahlorgan das Präsidium selber (Art. 176 Abs. 2 BV). Warum ausgerechnet und alleine auf kantonaler Ebene eine Selbstkonstituierung stattfinden soll, ist nicht erklärbar. Es wäre schon ein grosser (von Gemeinde und Bund abweichender) Schritt, dass nicht mehr die Stimmberechtigten selber, sondern in deren Vertretung der Kantonsrat den Landammann wählen würde. Immerhin aber immerhin bliebe damit die demokratische Legitimation einigermaßen gewahrt und es käme nicht zur Selbstkonstituierung wie im aktuellen Entwurf. Eine Selbstkonstituierung schwächt das Landammann-Amt gegenüber dem Kollegium, entzieht ihm die demokratische Legitimation und schwächt auch den Kantonsrat als Volksvertretung. Das wäre umso störender, als der Entwurf mit dem Festhalten am traditionellen Begriff des «Landammanns» die besondere Rolle weiterhin herausstreicht. Eine solche Selbstkonstituierung ist sodann schweizweit selten und in der Ostschweiz unbekannt.</p> <p>Zur Amtsdauer: Zwar ist vorgesehen, dass der Regierungsrat den Landammann «jährlich» wählt. Es gibt dabei aber keine Wiederwahlbeschränkung. Damit könnte theoretisch ein- und dieselbe Person auf unbeschränkte Zeit (Volkswiederwahl vorausgesetzt) Landammann bleiben. Damit die Macht des Amtes rotiert und sich auch keine Hierarchien innerhalb des Gremiums bilden, sollte die Wiederwahl ähnlich heute (Art. 84 Abs. 3 KV) beschränkt werden, z. B. im Sinne, dass man nach zwei einjährigen Amtsperioden (oder einer zweijährigen) nicht unmittelbar wiedergewählt werden kann. Auch der Bund kennt eine entsprechende Beschränkung (Art. 176 Abs. 3 BV), ebenso der Ausserrhoder Kantonsrat (Art. 5 Abs. 2 KRG).</p>	
<p><b>Jakob und Margrit Brunnschweiler-Koch (Teufen)</b></p> <p>Die Bezeichnung Landammann unterstützen wir. Als Wahlbehörde sollte aber der Kantonsrat amten, um dem Landammann mehr Gewicht zu verleihen.</p>	



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p><b>Andreas Müller und Elisabeth Eugster (Trogen)</b></p> <p>Art. 105 Beibehaltung Titel "Landammann" statt neu Regierungspräsidium; Mit Bedauern stellen wir fest, dass hier an einem alten Zopf festgehalten wird! Wir sind alle interessiert daran, mit der neuen Verfassung modern aufgestellt zu sein. Da passt der Begriff Landammann nicht mehr.</p>	
<p><b>Lesegesellschaft Schachen (Schachen b. Reute)</b></p> <p>Wir unterstützen die Beibehaltung dieses Titels. Die Vergangenheit hat es gezeigt, auch die weiblichen Personen, die dieses hohe Amt bisher bekleideten, störten sich nicht an diesem Titel.</p>	
<p><b>Art. 113 Kantonale Verwaltung</b></p>	
<p><b>Lesegesellschaft Schachen (Schachen b. Reute)</b></p> <p>Abs. 3</p> <p>Wir empfehlen den zweiten Satz von Abs. 3: Es sieht Massnahmen zum Schutz von Personen vor, die in guten Treuen behördliche Missstände melden, in einem eigenen Absatz abzubilden. Die beiden Sätze stehen inhaltlich in keinem Zusammenhang.</p>	
<p><b>Art. 122 Bestand und Gebiet</b></p>	
<p><b>Jakob und Margrit Brunnschweiler-Koch (Teufen)</b></p> <p>Die freiwilligen Gemeindefusionen sind strikt gemäss Abstimmung vom 26. November 2023 vorzusehen.</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<b>Art. 125 Stimmrecht</b>	
<b>Lesegesellschaft Schachen (Schachen b. Reute)</b>  Wir unterstützen eine Anpassung dieses Artikels in dem Sinn, dass Gemeinden, die bisher das Ausländerstimmrecht eingeführt haben, durch die neue Verfassung, das Thema nicht nochmals zur Abstimmung bringen müssen.	
<b>Art. 129 Religionsgemeinschaften – Staatliche Anerkennung</b>	
<b>Jakob und Margrit Brunnschweiler-Koch (Teufen)</b>  Es ist nicht sachgerecht, dass der Kantonsrat über die Anerkennung von Religionen als selbständige Körperschaften entscheidet, dieses Recht sollte beim Stimmbürger angesiedelt sein."	Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (Art. 111 KV).
<b>Art. 130 Religionsgemeinschaften – Selbständigkeit</b>	
<b>Jakob und Margrit Brunnschweiler-Koch (Teufen)</b>  Jahrzehntelang wurden die schlimmen Verfehlungen der Kirchen vertuscht und verschleppt, sowie in Giftschränken eingeschlossen. Dies haben die neuesten über 1000 Untersuchungen bestätigt. Es ist nicht einzusehen, dass die Religionen eigene Rechtsmittelinstanzen haben dürfen. Warum kann nicht alles vor ein weltliches Gericht, auch arbeitsrechtliche Streitereien. Warum wurden die vielen pädophilen und sexuellen Fälle nicht als Offizialdelikt untersucht, weil alles unter dem Deckmantel der Kirche vertuscht wurde und gar nicht untersucht wurden. Ausserdem wurde ja von offiziellen kirchlichen Stellen das Wissen verneint, etwas gewusst zu haben und dies musste nachträglich zugegeben und korrigiert werden.	
<b>Art. 138 Einführung des Verhältniswahlverfahrens</b>	
<b>Lesegesellschaft Schachen (Schachen b. Reute)</b>  Dieser Artikel darf der Beibehaltung des Mehrheitswahlverfahrens nicht widersprechen.	